

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

61. JAHRGANG

Mainz, den 15. Mai 2009

NUMMER 6

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
78143	25. 3. 2009	Programm zur Förderung extensiver Erzeugungspraktiken im Agrarbereich aus Gründen des Umweltschutzes und des Landschaftserhaltes (Programm Agrar-Umwelt-Landschaft - PAULa) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz	96
9233	6. 3. 2009	Richtlinie über nichtamtliche Hinweiszeichen, Direktvermarktung ab Feld sowie das Aufstellen von Verkaufsständen und -wagen (NH-Richtlinie) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	106

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	Staatskanzlei	
14. 4. 2009	Erteilung eines geänderten Exequaturs; hier: Herr Mustafa Farrukh Sayyed, Honorarkonsul der Volksrepublik Bangladesch Bek. der Staatskanzlei	119
	Ministerium des Innern und für Sport	
2. 4. 2009	Anwendungshinweise zum Landesgesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG -) vom 26. November 2008 (GVBl. S. 296, BS 2010-10) Bek. des Ministeriums des Innern und für Sport	119
	Ministerium der Finanzen	
28. 4. 2009	Bekanntmachung des Besoldungsdurchschnitts an rheinland-pfälzischen Hochschulen RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	123
	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	
30. 4. 2009	Geschäftsordnung der Vergabekammern Rheinland-Pfalz Bek. des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	123

I.

**78143 Programm zur Förderung
extensiver Erzeugungspraktiken
im Agrarbereich aus Gründen des
Umweltschutzes und des Landschaftserhaltes
(Programm Agrar-Umwelt-Landschaft - PAULa)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt,
Forsten und Verbraucherschutz

vom 25. März 2009 (8603 - 14_910)

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsberechtigte und allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
- 4 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Programmteil I: Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen
 - 4.2 Programmteil II: Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen
 - 4.3 Programmteil III: Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen
 - 4.4 Programmteil IV: Vertragsnaturschutz Grünland
 - 4.5 Programmteil V: Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland
 - 4.6 Programmteil VI: Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz
 - 4.7 Programmteil VII: Vertragsnaturschutz Acker
 - 4.8 Programmteil VIII: Mulchverfahren im Ackerbau
 - 4.9 Programmteil IX: Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau
 - 4.10 Programmteil X: Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweinbau
 - 4.11 Programmteil XI: Vertragsnaturschutz Weinberg
 - 4.12 Programmteil XII: Alternative Pflanzenschutzverfahren
 - 4.13 Programmteil XIII: Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau
 - 4.14 Programmteil XIV: Vertragsnaturschutz Streuobst
- 5 Art, Form und Höhe der Förderung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahrensregelungen
- 8 Inkrafttreten und Übergangsregelung

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Mit dem „Programm Agrar-Umwelt-Landschaft (PAULa)“ wird die Einführung oder Beibehaltung umweltschonender landwirtschaftlicher Erzeugungspraktiken gefördert, um einen wirksamen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums zu leisten. Gleichzeitig wird dem Verbraucherinteresse Rechnung getragen, ein verbessertes Angebot von umweltverträglich erzeugten Produkten zu erhalten. Zudem werden Voraussetzungen für eine stärkere kosten- und einkommensneutrale Beachtung von Umweltbelangen in der Landbewirtschaftung geschaffen. Durch PAULa soll die Kulturlandschaft er-

halten sowie Stoffeinträge und Bodenerosionen reduziert werden; darüber hinaus soll die Artenvielfalt bei Flora und Fauna gesichert und wiederhergestellt und somit ein Beitrag zur Biodiversität geleistet werden.

Durch die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland werden Biotope und Naturschutzflächen mit dem Ziel eines vernetzten Biotopsystems geschaffen. Auch werden brach gefallene Rebflächen gepflegt und somit ihr ökologischer Wert langfristig gesichert.

- 1.2 Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Zuwendungen, die den durch Ertragseinbußen, Steigerung der Produktionskosten, Durchführung von Pflegemaßnahmen und arbeitswirtschaftliche Erschwernisse entstehenden Einkommensausfall ausgleichen oder weitgehend vermindern sollen.
- 1.3 Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage
 - der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 277 S. 1),
 - der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 368 S. 15),
 - der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. EU Nr. L 368 S. 74),
 - der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 209 S. 1),
 - der Verordnung (EG) Nr. 1848/2006 der Kommission vom 14. Dezember 2006 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates (ABl. EU Nr. L 355 S. 56),
 - des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) in Verbindung mit dem vom Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ beschlossenen jeweils gültigen Rahmenplan,
 - der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems sowie zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194),
 - des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes (Direkt ZahlVerpflG) vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763, 1767),
 - der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (Direkt ZahlVerpflV) vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778),
 - des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3),
 - der §§ 23 und 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvor-

- schrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22), soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist,
- des Entwicklungsprogramms „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung (PAUL)“ des Landes Rheinland-Pfalz nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.
- in den jeweils geltenden Fassungen gewährt.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Nummer 7.1.1) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bestehende Verpflichtungen werden vorrangig ausgezahlt.
- Bei begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln
- wird für die Anträge auf Fördermittel nach den Programmteilen I bis III, V und VI, VIII bis X sowie XII und XIII eine Prioritätensetzung durch das für die Agrarförderung zuständige Ministerium vorgenommen und
 - die Anträge auf Fördermittel nach den Programmteilen IV, VII, XI und XIV werden einer naturschutzfachlichen Prioritätensetzung des für den Naturschutz zuständigen Ministeriums unterzogen. Bei gleichwertigen Flächen wird nach dem zeitlich früheren Eingang des Antrages entschieden.
- 2 **Gegenstand der Förderung**
- Förderfähig sind
- 2.1 bei Programmteil I (Nummer 4.1) die Einführung oder Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise im Unternehmen (Acker-, Obst- und Weinbau sowie Grünlandbewirtschaftung),
- 2.2 bei Programmteil II (Nummer 4.2) die umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen und dort
- 2.2.1 im Ackerbau und/oder
- 2.2.2 im Obstbau mit zugelassenem Einsatz von Herbiziden oder
- 2.2.3 im Obstbau mit vollständigem Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden und/oder
- 2.2.4 im Weinbau mit zugelassenem Einsatz von Herbiziden oder
- 2.2.5 im Weinbau mit vollständigem Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden,
- 2.3 bei Programmteil III (Nummer 4.3) die umweltschonende Bewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandfläche des Unternehmens durch Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Damtier- und/oder Pferdehaltung und dort
- 2.3.1 auf bereits im Unternehmen vorhandenem Dauergrünland und/oder
- 2.3.2 auf in Grünland umgewandelten Ackerflächen,
- 2.4 bei Programmteil IV (Nummer 4.4) der Vertragsnaturschutz Grünland durch
- 2.4.1 extensive Bewirtschaftung von Mähwiesen und Weiden und/oder
- 2.4.2 extensive Bewirtschaftung von Mähwiesen und Weiden nach dem Kennartenprogramm und/oder
- 2.4.3 extensive Bewirtschaftung von artenreichem Grünland und/oder
- 2.4.4 extensive Bewirtschaftung von artenreichem Grünland nach dem Kennartenprogramm und/oder
- 2.4.5 extensive Bewirtschaftung von umgewandelten Ackerflächen in artenreiches Grünland sowie
- 2.4.6 Anlage von Sonderstrukturen auf den nach Nummer 2.4 geförderten Flächen,
- 2.5 bei Programmteil V (Nummer 4.5) die Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland durch
- 2.5.1 Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und dessen extensive Bewirtschaftung und/oder
- 2.5.2 Beibehaltung der extensiven Bewirtschaftung bereits in Dauergrünland umgewandelter Ackerflächen,
- 2.6 bei Programmteil VI (Nummer 4.6) die Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz,
- 2.7 bei Programmteil VII (Nummer 4.7) der Vertragsnaturschutz Acker durch
- 2.7.1 Anlage von Ackerrandstreifen zum Schutz von Ackerwildkräutern und/oder
- 2.7.2 Anlage von variablen Ackerrandstreifen zum Schutz von Wildtieren,
- 2.8 bei Programmteil VIII (Nummer 4.8) das Mulchverfahren im Ackerbau und dort
- 2.8.1 das Mulchverfahren mit Zwischenfruchtanbau und/oder
- 2.8.2 das Mulchverfahren mit Stoppelbrache,
- 2.9 bei Programmteil IX (Nummer 4.9) die Anlage von Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau und deren extensive Bewirtschaftung,
- 2.10 bei Programmteil X (Nummer 4.10) die umweltschonende Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagen im Weinbau,
- 2.11 bei Programmteil XI (Nummer 4.11) der Vertragsnaturschutz Weinberg durch
- 2.11.1 Freistellungspflege in Weinbergslagen und/oder
- 2.11.2 Offenhaltungspflege in Weinbergslagen und/oder
- 2.11.3 Pflanzung von Rotem Weinbergspfirsich in Weinbergslagen sowie
- 2.11.4 Anlage von Sonderstrukturen auf den nach Nummer 2.11 geförderten Flächen,
- 2.12 bei Programmteil XII (Nummer 4.12) der Einsatz alternativer Pflanzenschutzverfahren
- 2.12.1 bei der Bekämpfung des Maiszünslers und/oder
- 2.12.2 bei der Bekämpfung des Apfelwicklers und/oder
- 2.12.3 bei der Bekämpfung des Frostspanners,
- 2.13 bei Programmteil XIII (Nummer 4.13) der Einsatz biotechnischer Pflanzenschutzverfahren im Weinbau,
- 2.14 bei Programmteil XIV (Nummer 4.14) der Vertragsnaturschutz Streuobst durch
- 2.14.1 Neuanlage von Streuobstbeständen und/oder
- 2.14.2 Pflege und Erhaltung von Streuobstbeständen sowie
- 2.14.3 Anlage von Sonderstrukturen auf den nach Nummer 2.14 geförderten Flächen.
- 3 **Zuwendungsberechtigte Person und allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**
- 3.1 Zuwendungsberechtigte Person
- Gefördert werden
- 3.1.1 landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung als Einzelunternehmerinnen oder Einzelunternehmer oder, jeweils nur gemeinsam, als Mitgesellschafterinnen oder Mitgesellschafter einer Gesellschaft. Gesellschaften können gefördert werden, wenn mindestens eine Mitgesellschafterin oder ein Mitgesellschafter die Voraussetzungen des § 1 ALG erfüllt; in begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde mit Zustimmung des für die Agrarförderung zuständigen Ministeriums Ausnahmen von den in Satz 1 genannten Voraussetzungen zulassen.

- Anwendergemeinschaften werden in den Programmteilen XII und XIII den Gesellschaften gleichgestellt,
- 3.1.2 Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen bewirtschaften und ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts (§§ 51 ff. der Abgabenordnung) verfolgen,
- 3.1.3 sonstige private Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte von Grundstücken in den Programmteilen IV, X, XI und XIV. Bei den Programmteilen XII und XIII sind die vorgenannten Personen nur als Mitglieder einer Anwendergemeinschaft zuwendungsberechtigt,
- 3.1.4 Personen, die Altersgeld, Landabgabenerente, Hinterbliebenengeld oder volle oder teilweise Rente wegen Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des ALG oder eine andere gesetzliche Rente wegen Erwerbsminderung/Erwerbsunfähigkeit erhalten, sind von der Teilnahme an den Programmteilen I, II, III, V, VI, VII VIII, IX, XII und XIII ausgenommen.
- Bei den Programmteilen XII und XIII sind die vorgenannten Personen auch als Mitglieder einer Anwendergemeinschaft zugelassen.
- 3.2 Alle oder mehrere Programmteile betreffende Zuwendungsvoraussetzungen
- Die Zuwendungen können gewährt werden, wenn
- 3.2.1 im Falle der Programmteile I, II, III und VIII der Sitz des Unternehmens der zuwendungsberechtigten Person zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung gemäß Artikel 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 im Land Rheinland-Pfalz liegt,
- 3.2.2 Unternehmen, die eine Ausnahmegenehmigung für die Ausbringung von mehr als 170 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft pro Hektar und Jahr für intensiv genutzte Grünlandflächen beantragen, sind von der Teilnahme an allen Programmteilen ausgeschlossen,
- 3.2.3 bei den übrigen Programmteilen die zu fördernden Flächen im Land Rheinland-Pfalz belegen sind und im Falle
- 3.2.3.1 des Programnteils V die Flächen nach folgenden Kriterien ausgewählt werden:
- Belegenheit im Verfahrensgebiet einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung und Ausweisung als Zielflächen im „Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsplan“ und/oder
 - vollständige oder teilweise Belegenheit in nach § 88 Landeswassergesetz in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 53, BS 75-50) in der jeweils geltenden Fassung durch Rechtsverordnung festgelegten Überschwemmungsgebieten von Gewässern und/oder
 - Belegenheit direkt an Gewässern erster, zweiter oder dritter Ordnung und/oder
 - Belegenheit in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet,
- 3.2.3.2 des Programnteils VI die Flächen in dem von dem für die Agrarförderung zuständigen Ministerium abgegrenzten Gebiet liegen,
- 3.2.3.3 des Programnteils X die Flächen in dem von dem für den Weinbau zuständigen Ministerium abgegrenzten Gebiet liegen. Dabei gelten als förderfähige Steillagen bestockte Rebflächen mit einem Umfang von mindestens 0,25 Hektar (Steillagenflächen) und als förderfähige Steilstagen bestockte Rebflächen mit einem Umfang von mindestens 0,05 Hektar (Steilstagenflächen),
- 3.2.3.4 der Programmteile IV, VII, XI und XIV die Flächen nach Zielgebieten und dort nach ökologischen Kriterien ausgewählt werden,
- 3.2.4 die zuwendungsberechtigte Person mit dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Bewilligungsbehörde (Nummer 7.1.1), einen Bewirtschaftungsvertrag (Nummer 7.1.2) abschließt, in dem sie sich für die Dauer des Verpflichtungszeitraums (Nummer 6.1) verpflichtet, die für den beantragten Programmteil aufgeführten Verpflichtungen einzuhalten,
- 3.2.5 die in den jeweils gültigen Grundsätzen (Nummer 6.2) vorgeschriebenen Aufzeichnungen unverzüglich nach Durchführung der jeweiligen Tätigkeit geführt werden,
- 3.2.6 keine Handlungen vorliegen, die nachgewiesenermaßen die Erlangung eines Vorteils zum Ziel haben, der den Zielsetzungen der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften und dieses Programms zuwiderläuft, indem zum Beispiel künstliche Voraussetzungen für die Erlangung dieses Vorteils geschaffen werden,
- 3.2.7 die zuwendungsberechtigte Person im Falle der Programmteile I, II (nur Nummer 2.2.1), III, VIII und IX den zu Beginn des Verpflichtungszeitraums vorhandenen Umfang der Dauergrünlandflächen des Unternehmens, außer in den Fällen des Besitz-/Eigentumswechsels, nicht verringert. Abweichend hiervon kann die Verringerung des Umfangs der Dauergrünlandfläche auf schriftlichen Antrag durch die Bewilligungsbehörde genehmigt werden, wenn dies im Rahmen von baulichen Maßnahmen zur betrieblichen Entwicklung erforderlich ist,
- 3.2.8 bei den Programmteilen IV, XI und XIV die zuwendungsberechtigte Person auf den der Förderung unterliegenden Flächen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde standortangepasste Bäume oder Sträucher pflanzt oder Lesesteinhaufen oder -riegel oder Vernässungsstellen anlegt und diese für die Dauer des Verpflichtungszeitraums beibehält. Die Lage der vorgenannten Sonderstrukturen auf den der Bewilligung zugrunde liegenden Flächen wird durch die Bewilligungsbehörde im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt.
- 3.2.9 Ackerflächen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift im Rahmen eines Agrarumweltprogramms auf der Grundlage
- der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. EG Nr. L 93 S. 1),
 - der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. EG Nr. L 218 S. 1),
 - der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. EG Nr. L 215 S. 85) und/oder
 - der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. EG Nr. L 160 S. 80)
- in Grünland umgewandelt wurden, können, unabhängig von ihrer Nutzung vor Beginn des jeweiligen Verpflichtungszeitraums, nicht nach den Nummern 2.3.2, 2.4.5 und 2.5.1 gefördert werden.
- Gleiches gilt für Flächen, die in den drei Jahren vor Beginn des Verpflichtungszeitraums als Grünland oder Dauergrünland genutzt wurden. Über Ausnahmen entscheidet das für die Agrarförderung zuständige Ministerium.
- 4 **Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Programmteil I: Einführung oder Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise im Unternehmen (Nummer 2.1)
- Die zuwendungsberechtigte Person verpflichtet sich, das gesamte Unternehmen auf der Grundlage der Ver-

ordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1) und der Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 222 S. 1) in den jeweils geltenden Fassungen in die Fördermaßnahme einzubringen und zu bewirtschaften und bei der Bewirtschaftung die jeweils geltenden Grundsätze (Nummer 6.2) einzuhalten.

Wurde das Unternehmen oder Betriebsteile/Flächen der zuwendungsberechtigten Person davon in den beiden vor Beginn der Antragstellung liegenden Kalenderjahren ökologisch bewirtschaftet, liegt eine Einführung der ökologischen Wirtschaftsweise im Unternehmen nicht vor. Dies gilt auch für den Fall, dass Unternehmen oder Betriebsteile/Flächen davon aufgrund von Verstößen oder falscher Angaben ganz oder teilweise von der Förderung des ökologischen Landbaus ausgeschlossen oder von der anerkannten Kontrollstelle nicht zertifiziert wurde. Über Ausnahmen entscheidet das für die Agrarförderung zuständige Ministerium.

4.2 Programmteil II: Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen (Nummer 2.2)

Die zuwendungsberechtigte Person verpflichtet sich, bei der Bewirtschaftung der Flächen die jeweils geltenden Grundsätze (Nummer 6.2) einzuhalten und

4.2.1 bei dem umweltschonenden Obstbau (Nummer 2.2.2) von den in ihrem Unternehmen vorhandenen Kern- und Steinobstflächen mindestens 2 v. H. und höchstens 5 v. H. als ökologische Ausgleichsflächen (Nummer 6.3) auszuweisen. Im Falle der teilweisen oder vollständigen Neuanlage von ökologischen Ausgleichsflächen auf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Unternehmen vorhandenen Ackerflächen sind alle verbleibenden Kern- und Steinobstflächen des Unternehmens gemäß den vorgenannten Grundsätzen zu bewirtschaften.

Bei vollständigem Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden (Nummer 2.2.3) ist die Verpflichtung auf den gesamten Kern- und Steinobstflächen des Unternehmens einzuhalten. Kern- und Steinobstflächen, auf denen der Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden aufgrund der topographischen Verhältnisse nicht möglich ist, können auf schriftlichen Antrag von der jeweils beantragten Verpflichtung befreit und aus der Förderung herausgenommen werden,

4.2.3 bei dem umweltschonenden Weinbau (Nummer 2.2.4) im Falle des vollständigen Verzichts auf den Einsatz von Herbiziden (Nummer 2.2.5) die Verpflichtung auf den gesamten Rebflächen des Unternehmens einzuhalten. Rebflächen, auf denen der Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden aufgrund der topographischen Verhältnisse nicht möglich ist, können auf schriftlichen Antrag von der jeweils beantragten Verpflichtung befreit und aus der Förderung herausgenommen werden.

4.3 Programmteil III: Umweltschonende Bewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandflächen des Unternehmens (Nummer 2.3)

Die zuwendungsberechtigte Person verpflichtet sich,

4.3.1 im Falle der Nummer 2.3.1 zum Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraums

- im Falle der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und/oder Pferdehaltung mindestens 15 Hektar oder
- im Falle der Damtierhaltung mindestens 5 Hektar Dauergrünland im Unternehmen zu bewirtschaften. Der Damtierbestand muss im vorgenannten Fall mindestens 50 v. H. des Gesamtbestands des Unterneh-

mens an raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) ausmachen.

Sind zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung mehr als 50 v. H. der Dauergrünlandflächen des Unternehmens außerhalb des benachteiligten Gebietes belegen, wird der im Falle der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und/oder Pferdehaltung geforderte Mindestumfang auf 10 Hektar Dauergrünland verringert,

4.3.2 an jedem Tag des Verpflichtungszeitraums für die gesamten Grün- und Dauergrünlandflächen die jeweils geltenden Grundsätze (Nummer 6.2) einzuhalten,

4.3.3 an jedem Tag des Verpflichtungszeitraums die Hauptfutterfläche (Nummer 6.6) des Unternehmens mit einem Viehbesatz (Nummer 6.5) von mindestens 0,30 und höchstens 1,40 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche zu bewirtschaften,

4.3.4 im Falle der Nummer 2.3.2 mindestens ein Hektar Ackerland in Grünland umzuwandeln und die umgewandelten Ackerflächen für die Dauer des Verpflichtungszeitraums als Grünland beizubehalten. Die Einsaat der Flächen ist bis spätestens 15. Mai des ersten Jahres des Verpflichtungszeitraums (Nummer 6.1) vorzunehmen; in begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde eine angemessene Nachfrist gewähren.

Während des Verpflichtungszeitraums kann die zuwendungsberechtigte Person weiteres Ackerland ohne Berücksichtigung des in Absatz 1 genannten Mindestumfangs in Grünland umwandeln.

4.4 Programmteil IV: Vertragsnaturschutz Grünland (Nummer 2.4)

Die zuwendungsberechtigte Person verpflichtet sich, bei der Bewirtschaftung die dem Bewirtschaftungsvertrag unterliegenden Flächen gemäß den geltenden Grundsätzen (Nummer 6.2) zu bewirtschaften.

Im Falle der extensiven Bewirtschaftung von Mähwiesen und Weiden (Nummer 2.4.1) und/oder von artenreichem Grünland (Nummer 2.4.3) können abweichende Bewirtschaftungszeiträume und/oder Teilflächenbewirtschaftung im Bewirtschaftungsvertrag vereinbart werden.

4.5 Programmteil V: Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland (Nummer 2.5)

Die zuwendungsberechtigte Person verpflichtet sich, die dem Bewirtschaftungsvertrag unterliegenden Ackerflächen in Grünland umzuwandeln und/oder für die Dauer des Verpflichtungszeitraums als Grünland oder Dauergrünland beizubehalten und gemäß den geltenden Grundsätzen (Nummer 6.2) zu bewirtschaften. Die Einsaat der Flächen ist gemäß den jeweils geltenden Grundsätzen (Nummer 6.2) und bis spätestens 15. Mai des ersten Jahres des Verpflichtungszeitraums (Nummer 6.1) vorzunehmen; in begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag eine angemessene Nachfrist für die Einsaat gewähren.

4.6 Programmteil VI: Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz (Nummer 2.6)

Die zuwendungsberechtigte Person verpflichtet sich, die dem Bewirtschaftungsvertrag unterliegenden Flächen gemäß den geltenden Grundsätzen (Nummer 6.2) zu bewirtschaften.

4.7 Programmteil VII: Vertragsnaturschutz Acker (Nummer 2.7)

Die zuwendungsberechtigte Person verpflichtet sich, 5 m bis 20 m breite Randstreifen auf den der Bewilligung zugrunde liegenden Ackerflächen nach den jeweils geltenden Grundsätzen (Nummer 6.2) zu bewirtschaften.

Ackerrandstreifen können nur auf Flächen angelegt werden, die in den letzten drei Jahren vor Beginn des Verpflichtungszeitraums nicht als Grünland oder Dauergrünland genutzt wurden.

In Ausnahmefällen können auf Antrag ganze Flurstücke oder Schläge bis zu einer Größe von einem Hektar gefördert werden, wenn die verbleibende Restfläche nach Anlage des Streifens aufgrund ihrer geringen Größe nur unter erschwerten Bedingungen ackerbaulich genutzt werden kann.

Im Falle der Variante Ackerwildkräuter (Nummer 2.7.1) kann ein späterer Stoppelumbruch im Bewirtschaftungsvertrag vereinbart werden.

4.8 Programmteil VIII: Mulchverfahren im Ackerbau (Nummer 2.8)

Die zuwendungsberechtigte Person verpflichtet sich, alle dem Bewirtschaftungsvertrag unterliegenden Flächen nach den jeweils geltenden Grundsätzen (Nummer 6.2) zu bewirtschaften.

Der Umfang der nach Absatz 1 geförderten Flächen muss jährlich mindestens 5 v. H. der im Unternehmen vorhandenen Ackerflächen einschließlich der nach europä-, bundes- und/oder landesrechtlichen Vorschriften stillgelegten Flächen betragen. Hierzu zählen auch die Ackerflächen, die nach § 4 der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung befristet oder unbefristet aus der Erzeugung genommen worden sind.

Die zuwendungsberechtigte Person kann in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums für jede einzelne Fläche ein Verfahren gemäß den Nummern 2.8.1 und/oder 2.8.2 wählen. Das im jeweiligen Verpflichtungsjahr auf den betreffenden Flächen angewendete Verfahren ist der Bewilligungsbehörde jährlich mitzuteilen (Nummer 7.1.4).

4.9 Programmteil IX: Anlage von Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau (Nummer 2.9)

Die zuwendungsberechtigte Person verpflichtet sich, auf allen dem Bewirtschaftungsvertrag unterliegenden Flächen bis zum 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres 5 m bis 20 m breite Streifen anzulegen und diese gemäß den geltenden Grundsätzen (Nummer 6.2) einzusäen und zu bewirtschaften. Die Bewilligungsbehörde kann eine angemessene Nachfrist für die Einsaat gewähren.

In die Förderung können höchstens 10 v. H. des Umfangs der zum Zeitpunkt der Antragstellung im Unternehmen vorhandenen Ackerflächen einbezogen werden (Höchstumfang).

Abweichungen vom Höchstumfang können von der Bewilligungsbehörde mit Zustimmung des für die Agrarförderung zuständigen Ministeriums zugelassen werden.

Saum- und Bandstrukturen können nur auf Flächen angelegt werden, die in den drei Jahren vor Beginn des Verpflichtungszeitraums nicht als Grünland oder Dauergrünland genutzt wurden.

In Ausnahmefällen können ganze Flurstücke oder Schläge bis zu einer Größe von einem Hektar gefördert werden, wenn die verbleibende Restfläche nach Anlage des Streifens aufgrund ihrer geringen Größe nur unter erschwerten Bedingungen ackerbaulich genutzt werden kann.

4.10 Programmteil X: Umweltschonende Bewirtschaftung der Steil- und Steilstagen im Weinbau (Nummer 2.10)

Die zuwendungsberechtigte Person verpflichtet sich, alle Steil- und Steilstagenflächen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift (Nummer 3.2.3.3) in den Bewirtschaftungsvertrag einzubringen und diese gemäß den jeweils geltenden Grundsätzen (Nummer 6.2) zu bewirtschaften.

4.11 Programmteil XI: Vertragsnaturschutz Weinberg (Nummer 2.11)

Die zuwendungsberechtigte Person verpflichtet sich, die dem Bewirtschaftungsvertrag unterliegenden Flächen gemäß den jeweils geltenden Grundsätzen (Nummer 6.2) zu bewirtschaften.

Wird bei der Freistellungspflege (Nummer 2.11.1) oder der Offenhaltungspflege (Nummer 2.11.2) festgestellt, dass diese nur unter erschwerten Bedingungen durchgeführt werden können, kann eine höhere Beihilfe gewährt werden.

4.12 Programmteil XII: Einsatz alternativer Pflanzenschutzverfahren (Nummer 2.12)

Die zuwendungsberechtigte Person verpflichtet sich,

4.12.1 bei der Maiszünslerbekämpfung (Nummer 2.12.1) die beantragten Flächen nach den jeweils geltenden Grundsätzen (Nummer 6.2) zu bewirtschaften,

4.12.2 bei der Apfelwicklerbekämpfung (Nummer 2.12.2) nach der „Pheromon-Verwirrungsmethode“ in Kombination mit dem Virusverfahren zusammenhängende Flächen mit einem Mindestumfang von zwei Hektar nach den jeweils geltenden Grundsätzen (Nummer 6.2) zu bewirtschaften,

4.12.3 bei der Frostspannerbekämpfung (Nummer 2.12.3) die beantragten Flächen nach den jeweils geltenden Grundsätzen (Nummer 6.2) zu bewirtschaften.

4.13 Programmteil XIII: Einsatz biotechnischer Pflanzenschutzverfahren im Weinbau (Nummer 2.13)

Die zuwendungsberechtigte Person oder die Anwendergemeinschaft verpflichtet sich, die dem Bewirtschaftungsvertrag unterliegenden Flächen im Falle der biotechnischen Traubenwicklerbekämpfung nach der „Pheromon-Verwirrungsmethode“ zusammenhängende förderfähige Flächen (Nummer 6.16) mit einem Mindestumfang von zwei Hektar nach den jeweils geltenden Grundsätzen (Nummer 6.2) zu bewirtschaften.

4.14 Programmteil XIV: Vertragsnaturschutz Streuobst (Nummer 2.14)

Die zuwendungsberechtigte Person verpflichtet sich, die dem Bewirtschaftungsvertrag unterliegenden Flächen nebst aufstehenden Bäumen gemäß den jeweils geltenden Grundsätzen (Nummer 6.2) zu bewirtschaften.

5 Art, Form und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung muss jährlich beantragt werden (Nummer 7.1.3). Für die Anlage von Sonderstrukturen werden einmalige Zuwendungen gewährt. Näheres ist in Nummer 7.1.3 geregelt.

5.2 Je Programmteil wird eine jährliche Zuwendung nur gewährt, wenn der Betrag, auf den die zuwendungsberechtigte Person einen Anspruch hat, mindestens 100 EUR beträgt. Abweichend hiervon wird bei den Programmteilen VII und XIV eine jährliche Beihilfe gewährt, wenn der Betrag, auf den die zuwendungsberechtigte Person einen Anspruch hat, mindestens 50 EUR beträgt. Die Zuwendungen für die Anlage von Sonderstrukturen werden hierbei nicht berücksichtigt.

5.3 Es werden folgende jährliche Zuwendungen gewährt:

5.3.1 Programmteil I:

5.3.1.1 Im Falle der Einführung

– 200 EUR je Hektar Acker- und Dauergrünlandfläche in den ersten zwei Einführungsjahren und 120 EUR je Hektar Acker- und Dauergrünlandfläche in den drei Folgejahren,

– 715 EUR je Hektar Kern- und Steinobstfläche in Vollpflanzung in den ersten drei Einführungsjahren und 610 EUR je Hektar Kern- und Steinobstfläche in Vollpflanzung in den beiden Folgejahren,

– 660 EUR je Hektar bestockter Rebfläche in den ersten drei Einführungsjahren und 560 EUR je Hektar bestockter Rebfläche in den beiden Folgejahren.

Für Steil- und Steilstagenflächen (Nummer 2.10), für die eine Verpflichtung zur extensiven Bewirtschaftung der Steil- und Steilstagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder nach dieser Verwaltungsvorschrift

- eingegangen wurde, beträgt die Zuwendung 255 EUR je Hektar bestockter Rebfläche,
- 480 EUR je Hektar Gemüseanbaufläche in den ersten zwei Einführungsjahren und 300 EUR je Hektar Gemüseanbaufläche in den drei Folgejahren.
- 5.3.1.2 im Falle der Beibehaltung
- 120 EUR je Hektar Acker- und Dauergrünlandfläche,
 - 610 EUR je Hektar Kern- und Steinobstfläche in Vollpflanzung,
 - 560 EUR je Hektar bestockter Rebfläche.
- Für Steil- und Steilstlagenflächen (Nummer 2.10), für die eine Verpflichtung zur extensiven Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder nach dieser Verwaltungsvorschrift eingegangen wurde, beträgt die Zuwendung 255 EUR je Hektar bestockter Rebfläche,
- 300 EUR je Hektar Gemüseanbaufläche.
- 5.3.1.3 Flächen, die mit der Kulturart Gründüngung im Hauptfruchtanbau in dem Flächennachweis-Agrarförderung gekennzeichnet sind, sind nur bis zu einem Umfang von 30 v. H. der gesamten Ackerfläche förderfähig. Dies gilt nicht in den ersten beiden Jahren der Einführung.
- 5.3.2 Programmteil II:
- 70 EUR je Hektar Ackerfläche,
 - 150 EUR je Hektar Kern- und Steinobstfläche in Vollpflanzung,
 - 250 EUR je Hektar Kern- und Steinobstfläche in Vollpflanzung bei Verpflichtung zum vollständigen Verzicht auf Herbizideinsatz (Nummer 2.2.3),
 - 150 EUR je Hektar bestockter Rebfläche oder 50 EUR je Hektar bestockter Steil- und Steilstlagenfläche bei gleichzeitiger Teilnahme an einem Förderprogramm zur extensiven Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder nach dieser Verwaltungsvorschrift,
 - 250 EUR bei vollständigem Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden (Nummer 2.2.5) je Hektar bestockter Rebfläche oder 350 EUR je Hektar bestockter Steil- und Steilstlagenfläche bei Anwendung dieser Maßnahme ohne gleichzeitige Teilnahme an einem Förderprogramm zur extensiven Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder nach dieser Verwaltungsvorschrift.
- 5.3.3 Programmteil III:
- 70 EUR je Hektar Dauergrünlandfläche gemäß Nummer 2.3.1,
 - 200 EUR je Hektar in Grünland umgewandelter Ackerfläche gemäß Nummer 2.3.2.
- 5.3.4 Programmteil IV:
- 140 EUR je Hektar für Mähwiesen und Weiden gemäß Nummer 2.4.1,
 - 190 EUR je Hektar für Mähwiesen und Weiden gemäß Nummer 2.4.2,
 - 175 EUR je Hektar artenreiches Grünland gemäß Nummer 2.4.3,
 - 225 EUR je Hektar artenreiches Grünland gemäß Nummer 2.4.4,
 - 280 EUR je Hektar in artenreiches Grünland umgewandeltes Ackerland bis zu einer durchschnittlichen Ertragsmesszahl (EMZ) von 30 Punkten, darüber hinaus 4 EUR für jeden weiteren EMZ-Punkt, höchstens 480 EUR gemäß Nummer 2.4.5 sowie
 - 145 EUR je Hektar Mähwiesen und Weiden oder 130 EUR je Hektar artenreiches Grünland im Falle der Verpflichtung zur Teilflächenbewirtschaftung oder zu abweichenden Bewirtschaftungszeiträumen (Nummer 4.4).
- 5.3.5 Programmteil V:
- 250 EUR je Hektar umgewandelte Ackerfläche in Grünland bis zu einer EMZ von 30 Punkten, darüber hinaus 3 EUR für jeden weiteren EMZ-Punkt, höchstens 400 EUR je Hektar gemäß Nummer 2.5.
- 5.3.6 Programmteil VI:
- 125 EUR je Hektar extensiv genutztes Grünland (Nummer 2.6).
- 5.3.7 Programmteil VII:
- 650 EUR je Hektar Ackerrandstreifen für Ackerwildkräuter gemäß Nummer 2.7.1, 695 EUR je Hektar Ackerrandstreifen für Ackerwildkräuter im Falle eines späten Stoppelumbruchs (Nummer 4.7),
 - 220 EUR je Hektar Ackerrandstreifen für Wildtiere gemäß Nummer 2.7.2.
- 5.3.8 Programmteil VIII:
- 120 EUR je Hektar im Falle des Mulchverfahrens mit Zwischenfruchtanbau gemäß Nummer 2.8.1. Für Unternehmen, die gleichzeitig an Programmteil I und Programmteil VIII (Nummer 2.8.1) dieser Verwaltungsvorschrift teilnehmen, beträgt die Zuwendung 80 EUR je Hektar,
 - 50 EUR je Hektar im Falle des Mulchverfahrens mit Stoppelbrache gemäß Nummer 2.8.2.
- 5.3.9 Programmteil IX:
- 400 EUR je Hektar Saum- und Bandstruktur (Nummer 2.9) bis zu einer EMZ von 30 Punkten, darüber hinaus 5 EUR für jeden weiteren EMZ-Punkt, höchstens 650 EUR je Hektar.
- 5.3.10 Programmteil X:
- 765 EUR je Hektar Steillagenfläche und 2.555 EUR je Hektar Steilstlagenfläche gemäß Nummer 2.10.
- 5.3.11 Programmteil XI:
- 475 EUR je Hektar Freistellungspflege gemäß Nummer 2.11.1 und 635 EUR je Hektar Freistellungspflege bei erschwerter Bearbeitung gemäß Nummer 4.11,
 - 325 EUR je Hektar Offenhaltungspflege gemäß Nummer 2.11.2 und 425 EUR je Hektar Offenhaltungspflege bei erschwerter Bearbeitung gemäß Nummer 4.11,
 - 1,50 EUR je gepflanztem Roten Weinbergspfirsich gemäß Nummer 2.11.3, jedoch höchstens 600 EUR je Hektar.
- 5.3.12 Programmteil XII:
- 30 EUR je Hektar angewandter alternativer Pflanzenschutzverfahren gegen den Maiszünsler gemäß Nummer 2.12.1,
 - 195 EUR je Hektar angewandter alternativer Pflanzenschutzverfahren gegen den Apfelwickler gemäß Nummer 2.12.2,
 - 380 EUR je Hektar angewandter alternativer Pflanzenschutzverfahren gegen den Frostspanner gemäß Nummer 2.12.3.
- 5.3.13 Programmteil XIII:
- 40 EUR je Hektar mit Pheromonen für den Einsatz im Verwirrungsverfahren beim Einbindigen Traubenwickler biotechnisch behandelter Flächen sowie
 - 125 EUR je Hektar mit Pheromonen für den Einsatz im Verwirrungsverfahren beim Einbindigen und Bekreuzten Traubenwickler biotechnisch behandelter Flächen.
- 5.3.14 Programmteil XIV:
- 5,50 EUR je Baum im Falle der Nummer 2.14.1 (Neuanlage von Streuobstbeständen), jedoch höchstens 330 EUR je Hektar sowie

- 4 EUR je Baum im Falle der Nummer 2.14.2 (Pflege von Streuobstbeständen), jedoch höchstens 240 EUR je Hektar.
- 5.4 Die Höhe der einmaligen Zuwendung für die Anlage von Sonderstrukturen gemäß Nummer 3.2.8 beträgt
- 5.4.1 bei Programmteil IV:
 - 30 EUR je gepflanztem Hochstammbaum,
 - 5 EUR je gepflanztem Strauch,
 - 25 EUR je angelegtem Lesesteinhaufen oder -riegel,
 - 100 EUR je angelegter Vernässungsstelle;
- 5.4.2 bei Programmteil XI:
 - 30 EUR je gepflanztem Baum,
 - 18 EUR je gepflanztem Rotem Weinbergspfirsich,
 - 25 EUR je angelegtem Lesesteinhaufen oder -riegel;
- 5.4.3 bei Programmteil XIV:
 - 48 EUR je gepflanztem Obstbaum,
 - 50 EUR je Sanierungsschnitt pro Baum,
 - 5 EUR je gepflanztem Strauch,
 - 25 EUR je angelegtem Lesesteinhaufen oder -riegel.
- 5.5 Die zuwendungsberechtigte Person ist für die Dauer des Verpflichtungszeitraums verpflichtet, der Bewilligungsbehörde alle sonstigen erhaltenen öffentlich-rechtlichen Zuwendungen (z. B. durch die Naturschutzbehörden oder durch die Träger der Wasserversorgung) mitzuteilen, soweit diese Zuwendungen für Flächen gewährt werden, die Gegenstand eines Bewirtschaftungsvertrages sind. Diese Zuwendungen werden auf die Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift angerechnet.
- 5.6 Für Flächen, die als Kompensationsflächen, wie z. B. Ausgleichsflächen, Ökokontoflächen ausgewiesen sind, kann nach dieser Verwaltungsvorschrift keine Förderung gewährt werden. Die zuwendungsberechtigte Person ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde alle derartigen vom Unternehmen bewirtschafteten oder gepflegten Flächen mitzuteilen.
- 5.7 Für die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegten Flächen und für Flächen, die gemäß § 4 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung befristet oder unbefristet aus der Erzeugung genommen worden sind, wird keine Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt.
- 5.8 In den Programmteilen I bis III und X werden alle zuwendungsfähigen Erweiterungsflächen (Nummer 6.9) gefördert. In diesen Fällen wird eine Zuwendung gewährt, die höchstens dem Umfang der im ersten Verpflichtungsjahr in die Förderung eingebrachten Fläche zuzüglich 49,9 v. H. dieser Ursprungsfläche entspricht (Förderhöchstfläche).
Wird eine Zuwendung für eine größere Fläche als die Förderhöchstfläche beantragt, ist die Zuwendung auf die Förderhöchstfläche zu kürzen. Hierzu wird die für alle beantragten Flächen ermittelte Zuwendung mit dem Prozentsatz multipliziert, der sich ergibt, wenn der Umfang der Förderhöchstfläche zum Umfang der beantragten Fläche ins Verhältnis gesetzt wird.
- 6 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Der Verpflichtungszeitraum beträgt bei allen Programmteilen fünf Jahre und beginnt bei allen Programmteilen am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet am 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres.
- 6.2 Vor Beginn des Verpflichtungszeitraums (Nummer 6.1) werden den zuwendungsberechtigten Personen die jeweils geltenden Grundsätze für den jeweils beantragten Programmteil oder Unterprogrammteil von der zuständigen Bewilligungsbehörde gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

Im Verpflichtungszeitraum können Anpassungen der Verpflichtungen und/oder der Förderprämien gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 vorgenommen werden.

Erforderliche Änderungen der jeweils geltenden Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz werden den zuwendungsberechtigten Personen von der Bewilligungsbehörde während des Verpflichtungszeitraums zugeleitet. Der Erhalt der Änderungen ist von der zuwendungsberechtigten Person innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zustellung schriftlich zu bestätigen.

- 6.3 Die zuwendungsberechtigte Person ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung gemäß Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 gegenüber der Bewilligungsbehörde die Belegenheit der ökologischen Ausgleichsflächen (Programmteil II – nur umweltschonender Obstbau) anzugeben und deren Bewirtschaftungsform festzulegen. Die ökologischen Ausgleichsflächen können nur auf Flächen angelegt werden, die in den letzten drei Jahren vor Beginn des Verpflichtungszeitraums nicht als Grünland oder Dauergrünland genutzt wurden.

Bei Erweiterungen des Umfangs der Kern- und Steinobstflächen des Unternehmens während des Verpflichtungszeitraums (Nummer 6.1) ist der Umfang der ökologischen Ausgleichsfläche (Nummern 4.2.1) an den Mindestumfang anzupassen.

Bei Verringerung des Umfangs der Kern- und Steinobstflächen des Unternehmens während des Verpflichtungszeitraums ist der zum jeweiligen Zeitpunkt der Flächenabgabe vorhandene Umfang der ökologischen Ausgleichsfläche beizubehalten.

Eine Verringerung des Anteils des Umfangs der ökologischen Ausgleichsfläche am Umfang der Kern- und Steinobstflächen bis zur Höhe des Mindestumfangs in Höhe von 2 v. H. nach Nummer 4.2.1 während des Verpflichtungszeitraums stellt keinen Verstoß im Sinne der Nummer 7.5.6 dar.

Fällt während des Verpflichtungszeitraums der Anteil des Umfangs der ökologischen Ausgleichsflächen am Umfang der Kern- und Steinobstflächen unter 2 v. H., so ist Nummer 7.5.6 anzuwenden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde auf schriftlichen Antrag die Anlage von Ersatzausgleichsflächen zulassen.

Die vorgenannten Regelungen sind auch dann anzuwenden, wenn sich der Anteil der ökologischen Ausgleichsfläche am Umfang der Kern- und Steinobstflächen aufgrund der Ergebnisse einer Vor-Ort-Kontrolle oder Verwaltungskontrolle ändert.

- 6.4 Die zuwendungsberechtigte Person ist verpflichtet, im jährlichen Flächennachweis-Agrarförderung gegenüber der Bewilligungsbehörde alle ihre Flächen anzugeben und die Nutzungsberechtigung an den beantragten Flächen für die Dauer des Verpflichtungszeitraums sicherzustellen.

- 6.5 Grundlage für die Berechnung des Viehbesatzes ist der in raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) ausgedrückte, im Unternehmen vorhandene anrechenbare Viehbestand. Auf vertraglicher Grundlage als Pensionsvieh gehaltene Tiere sind beim Viehbesatz unter Berücksichtigung der Pensionsdauer anzurechnen.

Für die Umrechnung von Rindern, Schafen, Ziegen, Damtieren und Equiden (Einhüfer) in RGV gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

Kälber (außer Mastkälber)	0,300 RGV
und Jungvieh unter 6 Monaten	
Mastkälber	0,400 RGV
Rinder von 6 Monaten bis zu 2 Jahren	0,600 RGV
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000 RGV
Equiden von unter 6 Monaten	0,500 RGV

- | | | | | |
|-------|---|------------|--|--|
| | Equiden von mehr als 6 Monaten | 1,000 RGV | | |
| | Mutterschafe | 0,150 RGV | | |
| | Schafe (außer Mutterschafe)
von mehr als 1 Jahr | 0,100 RGV | | |
| | Ziegen | 0,150 RGV | | |
| | Mutterdamtiere | 0,170 RGV. | | |
| | Andere Tiere oder Altersgruppen werden nicht berücksichtigt. Auf schriftlichen Antrag kann bei Equiden aus fachlichen Gründen vom vorgegebenen Wert abgewichen werden. | | | |
| | Für alle raufutterfressenden Tiere muss je Tierart ein fortlaufend aktualisiertes Bestandsverzeichnis geführt werden. | | | |
| 6.6 | Zur Hauptfutterfläche zählen das Dauergrünland, das Grünland und die als Hauptkulturen angebauten Ackerfütterpflanzen. | | | |
| | Die nach Nummer 2.3.2 umgewandelten Ackerflächen sind als Grünlandflächen zu berücksichtigen. | | | |
| 6.7 | Eine Förderung nach Programmteil III entfällt, wenn im Falle der Damtierhaltung zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Genehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zur Errichtung eines Geheges nicht vorliegt. | | | |
| 6.8 | Die Zuwendung wird nach den vorhandenen anrechenbaren Flächen in dem Flächennachweis-Agrarförderung berechnet, der im Jahr der Antragstellung vorgelegt wird. | | | |
| 6.9 | Im Falle der Programmteile I bis III und X sind während des Verpflichtungszeitraums dem Unternehmen zugehende Flächen (Erweiterungsflächen) mit ihrem Zugang nach den entsprechenden Vorgaben des jeweiligen Programmteils zu bewirtschaften. Sie können für die Förderung mit bis zu 49,9 v. H. der ursprünglich in die Förderung eingebrachten Flächen im laufenden und in den folgenden Verpflichtungsjahren nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Unternehmen vor dem in § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems sowie zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung genannten jährlichen Stichtag (15. Mai) zugehen und wenn für diese Erweiterungsflächen im Verpflichtungszeitraum die Zuwendung mindestens zweimal im Flächennachweis-Agrarförderung beantragt werden kann. Dies gilt auch für Flächen, die bereits im Unternehmen bewirtschaftet werden und die einer Verpflichtung nach den in Satz 1 genannten Programmteilen zugeführt werden. Die Mindestlaufzeit entfällt bei Flächen, die dem Unternehmen im Zuge eines Bodenordnungsverfahrens zugehen. Diese Flächen können jedoch für die Förderung nur in dem Umfang berücksichtigt werden, der dem Umfang der vor der vorläufigen Besitzeinweisung vorhandenen zuwendungsfähigen Flächen in den jeweiligen Programmteilen entspricht. | | | |
| 6.10 | Landwirtschaftlich genutzte Flächen in benachbarten Bundesländern und benachbarten Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden bei der Berechnung nach den Nummern 6.8 und 6.9 berücksichtigt. | | | |
| 6.11 | Auf schriftlichen Antrag kann ein bereits einer Agrarumweltverpflichtung unterliegendes Unternehmen während des Verpflichtungszeitraums mit allen oder einem Teil seiner Flächen unter Ausschluss einer Doppelförderung in andere Verpflichtungen wechseln sowie gleichzeitig andere Verpflichtungen eingehen. Die jeweils geltenden Voraussetzungen liegen der Bewilligungsbehörde schriftlich vor und können dort eingesehen werden. | | | |
| 6.12 | Für Flächen, deren Nutzung entsprechend der eingegangenen Verpflichtungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht für mindestens fünf Jahre sichergestellt werden kann, wird es der zuwendungsberechtigten Person freigestellt, eine Zuwendung zu beantragen. Die eingegan- | | | |
| | genen Verpflichtungen sind auf diesen Flächen für die Dauer der Nutzungsberechtigung einzuhalten. Dies gilt nicht für die Programmteile IV, V, VI, VII, IX, XI, XIV und für ökologische Ausgleichsflächen nach Nummer 6.3. | | | |
| 6.13 | Die zuwendungsberechtigten Personen oder Mitglieder der Anwendergemeinschaft sind bei allen Programmteilen verpflichtet, die Anforderungen des Artikels 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in ihrem gesamten Unternehmen und auf allen von ihnen bewirtschafteten Flächen einzuhalten. | | | |
| 6.14 | Ackerflächen, die als ökologische Ausgleichsflächen (Nummer 4.2.1) oder für die Anlage von Ackerrandstreifen (Nummer 4.7) oder Saum- und Bandstrukturen (Nummer 4.9) genutzt werden, gelten weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Fläche. | | | |
| 6.15 | Das Anwendungsgebiet nach Programmteil XII ist der Bereich, auf dem die biotechnische Pflanzenschutzmaßnahme angewandt wird. Es muss mittels Karte (Maßstab: mindestens 1 : 5 000) und Flächennachweis-Agrarförderung von der zuwendungsberechtigten Person/der Anwendergemeinschaft zu Beginn des Verpflichtungszeitraums abschließend festgelegt werden. | | | |
| 6.16 | Das Anwendungsgebiet nach Programmteil XIII ist der Bereich, auf dem die biotechnische Pflanzenschutzmaßnahme angewandt wird. Es muss mittels Karte (Maßstab: mindestens 1 : 5 000) und Flächennachweis-Agrarförderung von der zuwendungsberechtigten Person/der Anwendergemeinschaft zu Beginn des Verpflichtungszeitraums abschließend festgelegt werden. Das Anwendungsgebiet darf ausschließlich durch förderfähige Rebflächen begrenzt werden. | | | |
| | Zur förderfähigen Fläche nach Programmteil XIII zählen die förderfähigen und ordnungsgemäß behandelten Weinbaulich genutzten Flächen. Sie werden mit dem tatsächlich behandelten Flächenumfang in die Förderung einbezogen. | | | |
| 7 | Verfahrensregelungen | | | |
| 7.1 | Antragstellung | | | |
| 7.1.1 | Der Antrag auf erstmalige Förderung gemäß Artikel 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 ist nach vorgeschriebenem Muster bei der in § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten für die Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums vom 28. April 2006 (GVBl. S. 195, BS 7847-2) genannten Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zu stellen. Sie hält die Antragsformulare vor. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. | | | |
| 7.1.2 | Die zuwendungsberechtigte Person schließt vor Beginn des Verpflichtungszeitraums mit dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Bewilligungsbehörde, einen Bewirtschaftungsvertrag (Nummer 3.2.4) ab. | | | |
| 7.1.3 | Der jährlich zu stellende Antrag gemäß Artikel 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 auf Gewährung/Weitergewährung der Zuwendung sowie der Antrag auf die Zahlung der Zuwendung für die Anlage von Sonderstrukturen ist mit dem Antrag Agrarförderung in Verbindung mit dem für die Förderung jeweils maßgeblichen Flächennachweis-Agrarförderung (Nummer 6.8) bis zu dem in § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems sowie zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung genannten jährlichen Stichtag (15. Mai) bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. | | | |
| 7.1.4 | Darüber hinaus ist das anzuwendende Verfahren bei Förderung nach Nummer 2.8.1 oder 2.8.2 bis zum 31. August der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen. | | | |
| 7.1.5 | Im Falle der verspäteten Einreichung des Antrags nach Nummer 7.1.3 gilt Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1975/ | | | |

2006 in Verbindung mit Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 und im Falle der Änderung des Flächennachweises Agrarförderung nach Ablauf der in Nummer 7.1.3 genannten Frist Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in Verbindung mit Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004.

- 7.1.6 Die nach dem Verwendungszweck, den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift, den Angaben im Antrag und den danach möglichen Bewilligungsaufgaben für die Bewilligung, Rückforderung der Zuwendung sowie Erhebung von Sanktionen maßgeblichen Tatsachen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB).

Ergeben sich aus den Angaben im Antrag, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit den Zuwendungsvoraussetzungen im Einklang steht, so hat die Bewilligungsbehörde gegenüber der zuwendungsberechtigten Person die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheinen, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 – BGBl. I S. 2037 –). Die zuwendungsberechtigte Person hat im Antrag die Förderbedingungen, die Rückforderungs- und Sanktionsbestimmungen und die Verpflichtungen anzuerkennen und zu versichern, dass ihr die Bedeutung der subventionserheblichen Tatsachen für die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt sind.

Die zuwendungsberechtigte Person verpflichtet sich, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung sowie Erhebung von Sanktionen von Bedeutung sind.

- 7.2 Bewirtschaftungsvertrag und Bewilligungsbescheid

Über die Teilnahme an dem jeweiligen Programmteil entscheidet die Bewilligungsbehörde vor Beginn des Verpflichtungszeitraums auf der Grundlage der Angaben im Antrag auf erstmalige Förderung (Nummer 7.1.1). Mit dem Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages ist der Antrag auf erstmalige Förderung gemäß Artikel 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 genehmigt. Die im Verpflichtungszeitraum einzuhaltenen Verpflichtungen und sonstigen Bestimmungen werden im Bewirtschaftungsvertrag geregelt.

Über den jährlich zu stellenden Antrag gemäß Artikel 3 b der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 wird auf der Grundlage der aktuellen Angaben im jeweiligen Antrag Agrarförderung und im Flächennachweis-Agrarförderung sowie der durchgeführten Kontrollen entschieden. Diese Entscheidung und die entsprechende Bewilligung der Mittel werden der zuwendungsberechtigten Person mit Bewilligungsbescheid zugestellt.

- 7.3 Bewilligung und Auszahlung

- 7.3.1 Für die Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung sowie den Nachweis und die Prüfung der Zuwendungen gelten die in Nummer 1.3 genannten Vorschriften in Verbindung mit den Regelungen der §§ 23 und 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sowie der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung zu § 44 Abs. 1 LHO, insbesondere Teil I und Anlage 3 zu Teil I.

Für die investiven Maßnahmen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Bestandteil des Bewirtschaftungsvertrages sind. Zusätzlich gilt Folgendes: Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Bewilligungsbehörde dem Zuwendungszweck entsprechende Rechnungen vorgelegt, deren Bezahlung nachgewiesen und ein Sachbericht abgegeben wurde.

- 7.3.2 Die Zuwendungen werden auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides auf das von der zuwendungs-

berechtigten Person bestimmte Konto im beleglosen Datenträgeraustauschverfahren durch das für die Agrarförderung zuständige Ministerium gezahlt.

Der Tag der Auszahlung wird durch das für die Agrarförderung zuständige Ministerium festgelegt.

- 7.4 Kontrolle

- 7.4.1 Die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Bundesrechnungshof, der Rechnungshof Rheinland-Pfalz, die Bescheinigende Stelle für Agrarförderung im Ministerium für Finanzen, das für die Agrarförderung zuständige Ministerium, das für den Naturschutz zuständige Ministerium, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die Bewilligungsbehörde und die von diesen Stellen beauftragten Personen haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung und die Einhaltung der sonstigen Bestimmungen durch Besichtigungen an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

- 7.4.2 Die Auskunftspflichtigen haben die Prüfung durch die genannten Stellen zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen sowie die erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen. Sie haben das Betreten ihrer Grundstücke und Geschäftsräume während der Geschäfts- und Betriebszeit zuzulassen und sind zur Begleitung des beauftragten Kontrollpersonals und zur Bezeichnung der im Antrag beschriebenen Flurstücke durch sich selbst oder ihre Vertreter verpflichtet. Die Aufwendungen, die der zuwendungsberechtigten Person durch die Kontrollmaßnahmen entstehen, werden nicht erstattet.

- 7.4.3 Auskunftspflichtig ist, wer eine Zuwendung beantragt hat. Die auskunftspflichtige Person, ihre gesetzliche Vertretung und beauftragte Personen können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie nach den strafprozessualen Vorschriften verweigern könnten.

- 7.4.4 Die Kontrollen vor Ort zur Überprüfung der Einhaltung der Förderkriterien erfolgen nach Artikel 12 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006. Bei der Kontrolle sind die von den staatlichen Kontrollstellen (Programmteil I) erstellten Kontrollberichte zu berücksichtigen.

- 7.4.5 Die Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen erfolgen nach Artikel 19 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006.

- 7.4.6 Die Kontrollen der Förderung der Sonderstrukturen erfolgen nach Artikel 26 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006.

- 7.4.7 Die Ex-post-Kontrollen der Förderung der Sonderstrukturen erfolgen nach Artikel 30 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006.

- 7.4.8 Die Kontrollen nach den Nummern 7.4.4, 7.4.6 und 7.4.7 werden nach den vom für die Agrarförderung zuständigen Ministerium festgelegten Kriterien von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion durchgeführt. Die Verwaltungskontrolle u. a. bezüglich der Identifizierung der Flächen und Tiere erfolgt gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006.

- 7.4.9 Die zuwendungsberechtigte Person ist verpflichtet, die sich auf die Zuwendung und die durchgeführten Maßnahmen beziehenden Unterlagen und Aufzeichnungen mindestens sechs Jahre nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums aufzubewahren.

- 7.5 Rückforderungen und Sanktionen

- 7.5.1 Das Verwaltungsverfahren hinsichtlich des Bewirtschaftungsvertrages richtet sich nach § 1 des Landesverwal-

tungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit den §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102).

- 7.5.2 Die Zuwendung ist zurückzufordern, wenn der Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz, Haushaltsrecht oder nach sonstigen Rechtsvorschriften von Anfang an unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben wird.

Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendung richten sich nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in Verbindung mit den Artikeln 21 und 73 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 und dem § 1 LVwVfG in Verbindung mit den §§ 48 bis 49 a VwVfG in der jeweils geltenden Fassung. Hierbei kann auf Anforderung von Beträgen im Rahmen der geltenden Kleinbetragsregelung gemäß § 59 LHO verzichtet werden. Artikel 73 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 findet keine Anwendung.

Ein zu erstattender Betrag ist nach Eingang der Hauptforderung mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen. Für die Berechnung der Zinsen gelten folgende Regelungen:

- Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in Verbindung mit Artikel 73 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 für den Anteil der Zuwendung der aus Mitteln der Europäischen Union gezahlt wurde,
- § 1 LVwVfG in Verbindung mit den §§ 49 a Abs. 3 VwVfG und § 44 Abs. 1 LHO, insbesondere Teil I und Anlage 3 zu Teil I VV-LHO.

Hierbei kann auf die Anforderung von Zinsen im Rahmen der geltenden Kleinbetragsregelung gemäß § 59 LHO verzichtet werden.

- 7.5.3 Geht die Nutzung der dem jeweiligen Programmteil unterworfenen Fläche vor Ablauf des fünften Verpflichtungsjahres ganz oder teilweise auf andere Personen über, muss die zuwendungsberechtigte Person die für diese Flächen bislang erhaltenen jährlichen Hektarprämien vollständig zurückzahlen, wenn die Person, die das Unternehmen oder Teilflächen des Unternehmens übernimmt, die weitere Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen verweigert oder die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtung nicht möglich ist oder die Voraussetzungen nach dieser Verwaltungsvorschrift nicht erfüllt sind.

Eine Rückforderung der bislang erhaltenen Prämien erfolgt nicht,

- wenn die Fläche, für die eine Beihilfe gewährt wird, während des gesamten Verpflichtungszeitraumes um weniger als 5 v. H. verringert wird,
- im Falle der endgültigen Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit, wenn die zuwendungsberechtigte Person ihre Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat und sich die Übernahme ihrer Verpflichtung durch die Nachfolgerin oder den Nachfolger nachweislich als nicht durchführbar erweist. Dies gilt auch für Zuwendungsberechtigte im Sinne der Nummer 3.1.3, wenn diese die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen vollständig einstellen,
- wenn Umstände eintreten, die von der zuwendungsberechtigten Person nicht zu vertreten sind. Hierunter fallen insbesondere Flächenverluste durch Übergang des Besitzes/Eigentums bei Enteignung oder Zwangsversteigerung, Flächenverluste (vorläufig oder endgültig) durch Übergang des Besitzes/Eigentums im Rahmen von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Gründe der Bewilligungsbehörde von der am Programm teilnehmenden Person spätestens nach Abgabe des nächstfolgenden

Flächennachweis-Agrarförderung nach Eintritt des Ereignisses mitgeteilt werden.

- 7.5.4 Im Falle der Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie zum Beispiel Tod der zuwendungsberechtigten Person, länger andauernde Berufsunfähigkeit, Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorhersehbar war, schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftliche Fläche des Unternehmens erheblich in Mitleidenschaft zieht, unfallbedingte Zerstörung der Stallungen, Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des in die Verpflichtungen einbezogenen Tierbestandes, entscheidet die Bewilligungsbehörde im Benehmen mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über die Anerkennung und deren Behandlung.

Fälle höherer Gewalt können nur anerkannt werden, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem die zuwendungsberechtigte Person oder deren Vertretung oder deren Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger dazu in der Lage ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bewilligungsbehörde mitgeteilt werden. Auf eine Rückforderung der bisher gewährten Hektarprämien kann dann verzichtet werden. In Fällen höherer Gewalt ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, einen sofortigen Ausschluss aus der Förderung vorzunehmen, falls die Verpflichtungen von der zuwendungsberechtigten Person oder deren Vertretung oder deren Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger in angemessener Frist nach Eintritt des Ereignisses nicht wieder erfüllt werden können.

- 7.5.5 Im Falle von Übererklärungen bei den beantragten Flächen auf den dem jeweiligen Programmteil oder der jeweiligen Programmteilvariante (nur Programmteil II - Nummer 4.2 -) unterliegenden Flächen gilt Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006.
- 7.5.6 Im Falle von fachlichen Verstößen gegen Bewirtschaftungsvorgaben gemäß den Grundsätzen (Nummer 6.2) oder dieser Verwaltungsvorschrift gilt Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006.
- 7.5.7 Im Falle von Verstößen gegen die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen gelten Artikel 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in Verbindung mit Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.
- 7.5.8 Im Falle von Mehrfachkürzungen gilt Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006.
- 7.5.9 Im Falle der Förderung von Sonderstrukturen gilt Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006.
- 7.5.10 Kommt die zuwendungsberechtigte Person der Verpflichtung nicht nach, jährlich einen Folgeantrag zu stellen (Nummer 7.1.3), so liegt ein Verstoß gegen wesentliche Mitwirkungspflichten vor.

8 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Maßnahmen zur Einführung und Beibehaltung extensiver Erzeugungspraktiken aus Gründen des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung - FUL 2000 -) des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 10. Juli 2006 (MinBl. S. 152) außer Kraft.

Für die Abwicklung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift bereits bewilligten Verfahren sind die bisherigen Regelungen weiter anzuwenden.

9233

**Richtlinie über
nichtamtliche Hinweiszeichen,
Direktvermarktung ab Feld
sowie das Aufstellen von
Verkaufsständen und -wagen
(NH-Richtlinie)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

vom 6. März 2009 (8107s)

Vorbemerkung:

Die Richtlinie hat zum Ziel, die Außerortsorientierung des überörtlichen Verkehrs für gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe sowie für versteckt liegende Stätten zu verbessern. Dabei soll eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs infolge einer ungeordneten und unbeschränkten Beschilderung außerhalb der Ortsdurchfahrten verhindert werden. Soweit derartige Beeinträchtigungen bereits bestehen, sollen sie beseitigt werden. Mit den nichtamtlichen Hinweiszeichen soll den Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern das Auffinden der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe sowie der versteckt liegenden Stätten außerhalb des Erschließungsbereichs von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen erleichtert werden.

Für die Beschilderung der innerhalb von Ortsdurchfahrten gelegenen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe wird auf die Ausführungen unter Teil 1 Nr. 7 „Innerörtliche Ziele“ hingewiesen. Die Beschilderung an Radwegen richtet sich nach Teil 1 Nr. 8 „Radwege“.

Baurechtliche Vorschriften bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

**Teil 1
Nichtamtliche Hinweiszeichen**

1 Anwendungsbereich

Nichtamtliche Hinweiszeichen können **außerhalb** des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten aufgestellt werden. Sie kommen nur dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen für eine amtliche Beschilderung (insbesondere Verkehrszeichen 386 und 432 der StVO) nicht vorliegen, aber ein Verkehrsbedürfnis für die Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen auf gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe oder versteckt liegende Stätten besteht. Ein Verkehrsbedürfnis besteht, wenn die Hinweisbeschilderung im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zweckmäßig ist. Dies ist bei landwirtschaftlichen Betrieben auch dann gegeben, wenn zwar der Betrieb und der unmittelbar dorthin führende Weg von der Bundes-, Landes- oder Kreisstraße sichtbar sind, jedoch nicht erkennbar ist, dass dort Direktvermarktung stattfindet.

Im Übrigen darf eine Beschilderung mit nichtamtlichen Hinweiszeichen nur dann erfolgen, wenn der gewerbliche oder landwirtschaftliche Betrieb oder die versteckt liegende Stätte

- außerorts, z. B. an der freien Strecke einer Bundes- bzw. Landes- bzw. Kreisstraße liegt,
- nachgewiesen gewerbe- und baurechtlich unbedenklich ist, insbesondere über eine dem angegebenen Gewerbe entsprechende genehmigte bauliche Anlage verfügt und sie für diese Zwecke nutzt,
- eine zulässige und der Verkehrssicherheit entsprechende Zufahrt hat.

Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Nutzungsvertrages zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen besteht nicht.

2 Auswahl der Ziele

Eine Beschilderung mit nichtamtlichen Hinweiszeichen zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmerinnen und Ver-

kehrsteilnehmer kommt insbesondere bei folgenden Zielen in Betracht:

- gastronomischen Betrieben,
- landwirtschaftlichen direkt vermarktenden Betrieben mit Ab-Hof-Verkauf,
- landwirtschaftlichen Betrieben mit Direktvermarktung ab Feld,
- Beherbergungseinrichtungen,
- sonstigen, versteckt liegenden Stätten (z. B. Badeplätze).

3 Standorte der Hinweiszeichen

Die Standortwahl trifft die örtlich zuständige Straßenbaubehörde im Benehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller. Die Straßenverkehrsbehörde und die Polizei sind zu beteiligen.

Die nichtamtlichen Hinweiszeichen müssen außerhalb des Verkehrsraumes unter Beachtung der Mindestabstände nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) und den Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000) aufgestellt werden. Sie dürfen die freie Sicht nicht einschränken und insbesondere die leichte Erkennbarkeit und Lesbarkeit von amtlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigen.

Der Standort für die Aufstellung von nichtamtlichen Hinweiszeichen ist sorgfältig zu bestimmen, um einerseits eine eindeutige Zielführung des Verkehrs zu ermöglichen und andererseits den verkehrlichen Sicherheitsanforderungen zu genügen (§ 33 Abs. 2 StVO).

Ihr Standort ist von amtlichen Verkehrszeichen deutlich abzusetzen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Die nichtamtlichen Hinweiszeichen (Anlage 1, Bilder 1a - 3) kommen in der Regel nur an der letzten Abfahrt von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zum Ziel in Betracht.
2. Die nichtamtlichen Hinweiszeichen sollen auf dem Straßengrundstück aufgestellt werden.
3. Die Pflege der zur Straße gehörenden Bestandteile darf nicht übermäßig erschwert werden.
4. Die nichtamtlichen Hinweiszeichen sind entsprechend den Vorschriften der StVO und der VwV-StVO aufzustellen. Ist bereits eine amtliche Wegweisung auf ein anderes Ziel vorhanden, dürfen nichtamtliche Hinweiszeichen nicht mit dieser kombiniert werden. Die Aufstellung erfolgt dann in geeignetem Abstand (15 - 20 m) vor der Einmündung so, dass diese vom Standort möglichst noch sichtbar ist.
5. Ein Vorwegweiser für ein nichtamtliches Hinweiszeichen (Anlage 1, Bilder 2a, 2b) kommt dann in Betracht, wenn die Straße so unübersichtlich oder die Verkehrsdichte so hoch ist, dass eine Vorinformation zur Hinführung auf das Ziel geboten ist. Der Abstand zum Hinweiszeichen (Anlage 1, Bilder 1a - 1e) soll dann 150 m bis 250 m betragen.
6. Für direkt an der Straße liegende Ziele kommen nichtamtliche Hinweiszeichen regelmäßig nicht in Betracht. Wenn das Ziel nicht aus angemessener Entfernung erkennbar ist (weil es z. B. hinter einem Waldstück oder einer Kuppe liegt) kann ein Hinweiszeichen mit grafischem Symbol als Vorankündigung (Anlage 1, Bild 3) errichtet werden.
7. Eine Häufung von nichtamtlichen Hinweiszeichen ist zu vermeiden. Mehr als 3 Hinweiszeichen je Richtung an einem Standort sind nicht zulässig. Dabei ist eine Bündelung an einer gemeinsamen Aufstellvorrichtung vorzusehen.
8. Die Mindesthöhe zwischen Unterkante des Hinweiszeichens und Aufstellfläche beträgt 1,00 m, über Gehwegen 2,00 m und über Radwegen 2,25 m. Der seitliche Abstand

des Hinweiszeichens zum Fahrbahnrand soll 1,50 m betragen. Bei beengten Verhältnissen kann der Abstand bis zur Pfostenachse gemessen werden.

4 Beschilderung

4.1 Inhalt der nichtamtlichen Hinweiszeichen

Der Inhalt der nichtamtlichen Hinweiszeichen ist auf das zum Auffinden des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes oder der versteckt liegenden Stätte notwendige Maß zu beschränken.

Es ist nur das Zielobjekt (Name des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes oder der versteckt liegenden Stätte), evtl. in Verbindung mit einem oder mehreren grafischen Symbolen anzugeben (Anlage 1, Bilder 1a - 3). Mehr als 3 grafische Symbole in einem Hinweiszeichen sind nicht zulässig.

Für nichtamtliche Hinweiszeichen sind folgende grafische Symbole zu verwenden:

- Gastronomische Betriebe: „Messer und Gabel“



- Cafe, Erfrischungen, Imbiss: „Tasse“



- Beherbergungsbetriebe „Bett“



- Landwirtschaftliche Direktvermarktung: „Scheunentor“



- Weinvermarktung: „Traube“



Das Symbol „Messer und Gabel“ darf nicht zusammen mit dem Symbol „Tasse“ verwendet werden.

Ggf. können bei landwirtschaftlichen Direktvermarktungen folgende zusätzliche Hinweise aufgenommen werden (Anlage 1, Bilder 1e und 2b):

- Vermarktungsschwerpunkte, z. B. „Obst“, „Gemüse“,
- Saisonprodukte, z. B. „Erdbeeren“, „Spargel“,
- Öffnungszeiten, z. B. „Hofladen Mi - Sa“, „Mo Ruhetag“.

Werbung und andere Inhalte sind nicht zulässig.

4.2 Gestaltung, Größe und Materialien

Die Ausführung der Hinweiszeichen hat sich nach den Güteanforderungen der Güteschutzgemeinschaft Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen e.V. zu richten. Hinweiszeichen sind mit dem RAL-Gütezeichen zu kennzeichnen. Eine Übersicht der Herstellerinnen und Hersteller, die zum Führen des RAL-Gütezeichens berechtigt sind, ist beim Industrieverband Verkehrszeichen e.V., Steinhausstraße 79, in 58099 Hagen erhältlich oder im Internet unter „www.ivst-vz.de/gvz_guetezeichenbenu.html“ einsehbar.

Die nichtamtlichen Hinweiszeichen sind entsprechend den Bildern in der Anlage zu gestalten und herzustellen. Die einzelnen Elemente (Beschriftung, Pfeile, grafische Symbole usw.) sind sorgfältig aufeinander abzustimmen.

Die Beschriftung darf im Höchstfall zweizeilig sein. Die zweite Zeile kann alternativ für zusätzliche Hinweise (z. B. „Erdbeeren, Spargel“) genutzt werden.

Die Breite der Hinweiszeichen wird durch die variablen Inhalte bestimmt. Das Mindestmaß ist einzuhalten. Die Verlängerung erfolgt jeweils im Raster von 50 mm. Die Breite der Hinweiszeichen soll 2000 mm nicht überschreiten. Bei mehreren Schildern am gleichen Standort ist eine einheitliche Breite anzustreben.

Nichtamtliche Hinweiszeichen haben eine grüne Grundfarbe gemäß DIN 6171, Teil 1.

Schrift, Pfeil und Kontraststreifen sind weiß. Das grafische Symbol ist schwarz auf weißem Grund. Für die Schrift ist die Verkehrsschrift (Mittelschrift) gemäß DIN 1451, Teil 2, anzuwenden.

Die Hinweiszeichen sind retroreflektierend, mindestens mit Reflexfolie der Bauart Typ 1 gemäß DIN 67520, Teil 2, auszuführen.

Für die nichtamtlichen Hinweiszeichen ist in der Regel keine statische Bemessung erforderlich. Bei mehreren Hinweiszeichen an einer Tragkonstruktion kann diese jedoch notwendig werden.

Die Aufstellvorrichtungen (Pfosten, Schellen, Schrauben, Fundamente usw.) müssen den Anforderungen der IVZ-Norm der Güteschutzgemeinschaft Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen e.V. genügen. Insbesondere ist zu beachten, dass für die Aufstellung Rohre aus Stahl mit einem Durchmesser von maximal 76,1 mm und einer Wanddicke von maximal 2,9 mm verwendet werden dürfen.

5 Verfahren

5.1 Antrag

Falls keine Baugenehmigung erforderlich ist, ist der Antrag gemäß dem in der Anlage 2 beigefügten Formular zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an die zuständige Straßenmeisterei zu richten.

5.2 Aufstellung auf Straßengrund

Die Aufstellung der nichtamtlichen Hinweiszeichen erfolgt auf Straßengrund. Hierfür ist ein Nutzungsvertrag (Anlage 3) zu schließen.

Ein Entgelt für die Nutzung des Straßengrundes wird nicht erhoben, da die Hinweiszeichen der Verkehrsführung dienen.

5.3 Beschaffung und Aufstellung

Die Beschaffung und Aufstellung der nichtamtlichen Hinweiszeichen einschließlich der Aufstellvorrichtung erfolgt durch die Antragstellerin oder den Antragsteller. Der Termin zur Aufstellung ist mit der zuständigen Straßenmeisterei abzustimmen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Arbeitsstelle in Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen RSA 95“ (Ausgabe 1995) abzusichern und hierzu eine ggf. erforderliche verkehrsbehördliche Anordnung einzuholen.

6 Kosten

Die Antragstellerin oder der Antragsteller trägt die Kosten für die Beschaffung, Aufstellung, regelmäßige Unterhaltung, Umsetzung und Beseitigung der nichtamtlichen Hinweiszeichen und ersetzt der Straßenbauverwaltung alle sich im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Rechts auf Nutzung ergebenden Mehraufwendungen und Schäden. Sollen an einem Standort für ein nichtamtliches Hinweiszeichen weitere nichtamtliche Hinweiszeichen aufgestellt werden, sind alle Kosten im Zusammenhang mit der Aufstellung an einer gemeinsamen Aufstellvorrichtung von den hinzukommenden Antragstellerinnen und Antragstellern zu tragen. Mehrere Antragstellerinnen und Antragsteller haften für die in Satz 1 bezeichneten Kosten gesamtschuldnerisch.

7 Innerörtliche Ziele

Die amtliche Wegweisung zu innerörtlichen Zielen obliegt den örtlich zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörden. Die Auswahl dieser Ziele erfolgt auf der Grundlage der VwV-StVO zu Zeichen 432. Mit dem Zeichen 367 StVO kann auf eine Auskunftsstelle oder ein Fremdenverkehrsbüro hingewiesen werden.

Sonstige Beschilderungskonzepte für innerörtliche Ziele liegen in der Zuständigkeit der Gemeinden / Städte.

Soweit vor Ortsdurchfahrten Hinweisschilder zur Kennzeichnung gewerblicher Betriebe, die auf einer Tafel zusammengefasst sind, aufgestellt werden, ist aus straßenrechtlicher Sicht Folgendes zu beachten:

- Die Hinweisschilder sollen auf Straßengrund aufgestellt werden. Mit der zuständigen Straßenbaubehörde ist hierüber ein Nutzungsvertrag (Anlage 3 der Nutzungsrichtlinie, Verkehrsblatt 1975, Seite 537) zu schließen.
- Nur Betriebe, für die alle erforderlichen behördlichen oder sonstigen Erlaubnisse und Genehmigungen vorliegen, sollen angekündigt werden.
- Es darf keine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs hervorgerufen werden. Durch das Aufstellen der Hinweisschilder darf der Gemeingebrauch auf der Straße nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Wirksamkeit der amtlichen Verkehrszeichen erhalten bleibt.
- Die Gestaltung der Hinweisschilder erfolgt in einheitlicher Form und Farbe. Die Grundfarbe ist grün gemäß DIN 6171. Die Schrift nach DIN 1451, Teil 2, ist weiß. Die Hinweisschilder sollen retroreflektierend mindestens mit Reflexfolie der Bauart Typ 1 ausgeführt werden.
- Einzelhinweise sind nicht mehr zulässig.
- Vor Hinweisschildern mit zahlreichen Firmennamen oder mit einem Stadtplan sollte eine Haltebucht vorhanden sein, damit die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer sich orientieren können, ohne den fließenden Verkehr zu behindern.
- Die Straßenbaubehörden haben in allen den Verkehr beeinflussenden Fragen die Straßenverkehrsbehörden rechtzeitig zu beteiligen.

Hinweise auf innerörtliche Ziele nach dieser Richtlinie kommen nicht in Betracht.

8 Radwege

Die Beschilderung von Radwegen richtet sich nach den „Hinweisen zur wegweisenden und touristischen Beschilderung für den Radverkehr in Rheinland-Pfalz – HBR –“ in der jeweils geltenden Fassung. Dabei können die grafischen Symbole nach Nummer 4.1 der vorliegenden Richtlinie verwendet werden. Darüber hinaus kommt eine Beschilderung nach Maßgabe der vorliegenden Richtlinie an Radwegen nicht in Betracht.

Teil 2

Direktvermarktung ab Feld

1 Anwendungsbereich

Die Direktvermarktung ab Feld kann zeitlich begrenzt für die jeweilige Erntezeit zugelassen werden, wenn

- die verkehrlichen Verhältnisse ein verkehrsgerechtes Ein- und Abbiegen ohne Gefährdung des Verkehrs auf der durchgehenden Fahrbahn gestatten und
- auf dem Feld unter Berücksichtigung der zu erwartenden Zahl der Besucherinnen und Besucher ein ausreichendes Angebot an Stellflächen zur Verfügung steht. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Verunreinigung der Straße vermieden wird.

Auf die Direktvermarktung ab Feld kann mit nichtamtlichen Hinweiszeichen hingewiesen werden (Anlage 1, Bilder 4a - 4d). Für die Vorankündigung (Anlage 1, Bild 4d) gelten die Regelungen unter Teil 1, Nr. 3, ffd. Nr. 5, entsprechend.

2 Verfahren

Die Direktvermarktung ab Feld wird in der Regel von dem Verbot, Waren und Leistungen aller Art auf der Straße an-

zubieten, nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 StVO erfasst und bedarf daher der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 9 StVO durch die Straßenverkehrsbehörde.

Die straßenrechtlichen Vorschriften über Sondernutzungen sind zu beachten. Gemäß § 8 Abs. 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. § 41 Abs. 7 des Landesstraßengesetzes (LStrG) bedarf es jedoch keiner gesonderten Sondernutzungserlaubnis, wenn nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung (§ 29 StVO) oder eine Ausnahmegenehmigung (§ 46 Abs. 1 Nr. 9 StVO) erforderlich ist. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde hat vor ihrer Entscheidung die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde zu hören.

2.1 Antrag

Falls keine Baugenehmigung erforderlich ist, ist der Antrag zur Direktvermarktung ab Feld gemäß dem in der Anlage 4 beigefügten Formular an die zuständige Straßenverkehrsbehörde zu richten.

2.2 Standorte

Wird beabsichtigt, auf die Direktvermarktung ab Feld mit nichtamtlichen Hinweiszeichen (Anlage 1, Bilder 4a - 4d) hinzuweisen, so soll die Aufstellung auf Straßengrund erfolgen. Es darf nur auf das zu vermarktende Produkt / die zu vermarktenden Produkte hingewiesen werden. Die Aufstellvorrichtungen müssen die Anforderungen der „Technischen Lieferbedingungen für Aufstellvorrichtungen für Schilder und Verkehrseinrichtungen an Arbeitsstellen, TL – Aufstellvorrichtungen 97“, erfüllen. Hierfür ist ein Nutzungsvertrag (Anlage 5) zu schließen. Ein Entgelt für die Nutzung des Straßengrundes wird nicht erhoben, da das Hinweiszeichen der Verkehrsführung dient.

Für die Ausführung der Hinweiszeichen (Größe und Materialien) gelten die Regelungen unter Teil 1 Nr. 4.2, entsprechend.

2.3 Beschaffung und Aufstellung

Die Beschaffung und Aufstellung der nichtamtlichen Hinweiszeichen einschließlich der Aufstellvorrichtung erfolgt durch die Antragstellerin oder den Antragsteller. Der Termin zur Aufstellung ist mit der zuständigen Straßenmeisterei abzustimmen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Arbeitsstelle in Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen RSA 95“ (Ausgabe 1995) abzusichern und hierzu eine ggf. erforderliche verkehrsbehördliche Anordnung einzuholen.

Die Mindesthöhe zwischen Unterkante des Hinweiszeichens und Aufstellfläche beträgt 1,00 m, über Gehwegen 2,00 m und über Radwegen 2,25 m. Der seitliche Abstand des Hinweiszeichens zum Fahrbahnrand soll 1,50 m betragen. Bei beengten Verhältnissen kann der Abstand bis zur Pfostenachse gemessen werden.

2.4 Kosten

Die Antragstellerin oder der Antragsteller trägt die Kosten für die Beschaffung, Aufstellung, regelmäßige Unterhaltung, Umsetzung und Beseitigung des nichtamtlichen Hinweiszeichens und ersetzt der Straßenbauverwaltung alle sich im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Rechts auf Nutzung ergebenden Mehraufwendungen und Schäden.

Sollen an einem Standort für ein nichtamtliches Hinweiszeichen weitere nichtamtliche Hinweiszeichen aufgestellt werden, sind alle Kosten im Zusammenhang mit der Aufstellung an einer gemeinsamen Aufstellvorrichtung von den hinzukommenden Antragstellerinnen und Antragstellern zu tragen. Mehrere Antragstellerinnen und Antragsteller haften für die in Satz 1 bezeichneten Kosten gesamtschuldnerisch.

Teil 3 Aufstellen von Verkaufsständen und -wagen

1 Standorte

Bei der Aufstellung von Verkaufsständen und -wagen sind insbesondere die Rechtsvorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (§ 33 StVO) und des Straßenrechts (§ 9 FStrG / §§ 22, 23 LStrG und § 8 Abs. 1 FStrG / § 41 Abs. 1 LStrG) zu beachten. Danach kann das Aufstellen von Verkaufsständen und -wagen nur in folgenden Ausnahmefällen genehmigt werden:

- Verkaufsstände und -wagen außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrt im Ortseingangsbereich,
- Verkaufsstände und -wagen innerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrt von Gemeinden.

2 Genehmigungen

Bei der Genehmigung von Verkaufsständen und -wagen ist aus straßen- und straßenverkehrsrechtlicher Sicht Folgendes zu beachten:

- gut einsehbarer Standort,
- ausreichende Stellplätze für den Fahrzeugverkehr,
- keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- kein Unfallhäufungspunkt,
- nicht im Bereich von Einmündungen und Kreuzungen.

Des Weiteren bedürfen Verkaufsstände und -wagen außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrt einer Ausnahme-genehmigung (§ 9 FStrG, §§ 22, 23 LStrG) sowie einer Sondernutzungserlaubnis (§ 8 Abs. 1 FStrG, § 41 Abs. 1 LStrG) durch die Straßenbaubehörde, über deren Erteilung unter Berücksichtigung der im Ortseingangsbereich vorhandenen niedrigeren Geschwindigkeiten des Kfz-Verkehrs im Einzelfall entschieden werden muss. Da genehmigungsfähige Verkaufsstände gut einsehbar und daher für Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer ohne Weiteres auffindbar sind, kommen nichtamtliche Hinweiszeichen nach dieser Richtlinie nicht in Betracht. Werbung und sonstige Hinweise auf den Verkaufsstand sind nicht zulässig.

Teil 4 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage

MinBl. 2009, S. 106

Anlage 1

Beispiele für nichtamtliche Hinweiszeichen

Die abgebildeten Hinweiszeichen sind nur beispielhaft. Die Anwendung ist für beide Richtungen möglich (linksweisend und rechtsweisend).

Gestaltung, Ausführung und Materialien:

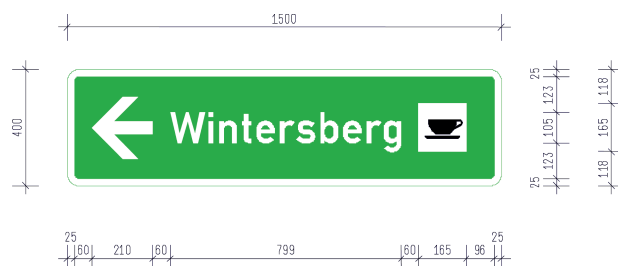
Untergrund grün; Schrift und Pfeil weiß; grafische Symbole weiß-schwarz; Farben nach DIN 6171, Folie mindestens Bauart Typ 1 nach DIN 67520 Teil 2

Bild 1a, Hinweiszeichen einzeilig



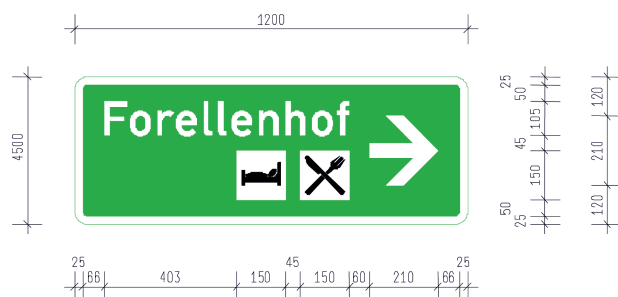
Schild: H = 400 mm, Mindestbreite B = 1200 mm
Schriftgröße 105 mm

Bild 1b, Hinweiszeichen einzeilig mit graf. Symbol



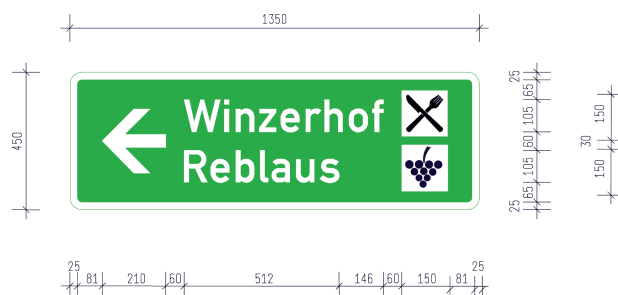
Schild: H = 400 mm, Mindestbreite B = 1200 mm
Schriftgröße 105 mm

Bild 1c, Hinweiszeichen zweizeilig mit graf. Symbolen nebeneinander

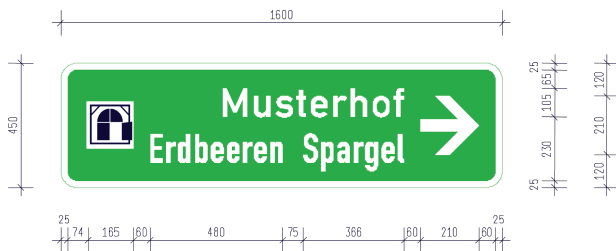


Schild: H = 450 mm, Mindestbreite B = 1200 mm
Schriftgröße 105 mm

Bild 1d, Hinweiszeichen zweizeilig mit graf. Symbolen übereinander



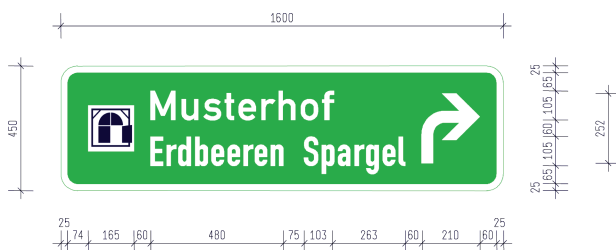
Schild: H = 450 mm, Mindestbreite B = 1200 mm
Schriftgröße 105 mm

Bild 1e, Hinweiszeichen zweizeilig mit graf. Symbol und Produktangabe

Schild: H = 450 mm, Mindestbreite B = 1200 mm
Schriftgröße 105 mm

Bild 2a, Hinweiszeichen als Vorwegweiser einzellig

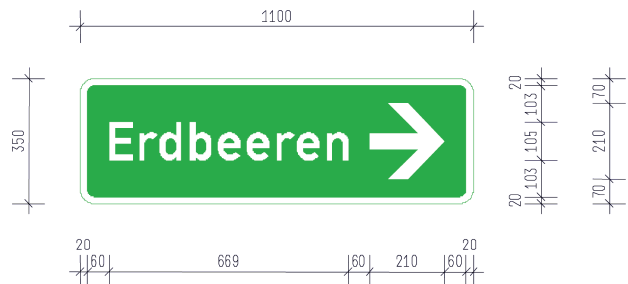
Schild: H = 400 mm, Mindestbreite B = 1200 mm
Schriftgröße 105 mm

Bild 2b, Hinweiszeichen als Vorwegweiser zweizeilig mit graf. Symbol

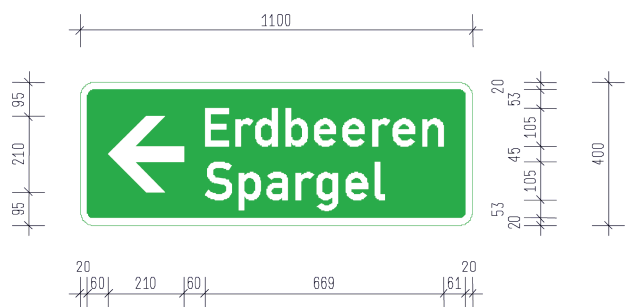
Schild: H = 450 mm, Mindestbreite B = 1200 mm
Schriftgröße 105 mm

Bild 3, Hinweiszeichen als Vorankündigung mit graf. Symbolen

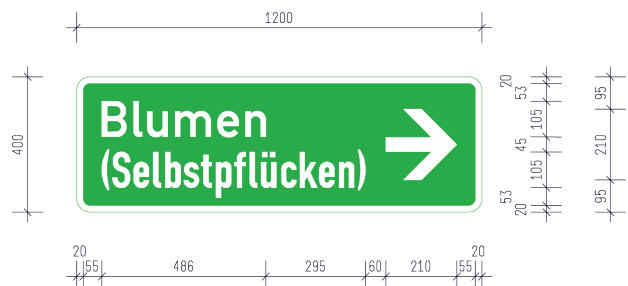
Schild, Mindestgröße: H = 500 mm, B = 500 mm;
max. H = 750 mm, max. B = 600 mm
Schriftgröße 105 mm

Beispiele zur Direktvermarktung ab Feld**Bild 4a, Hinweiszeichen einzellig**

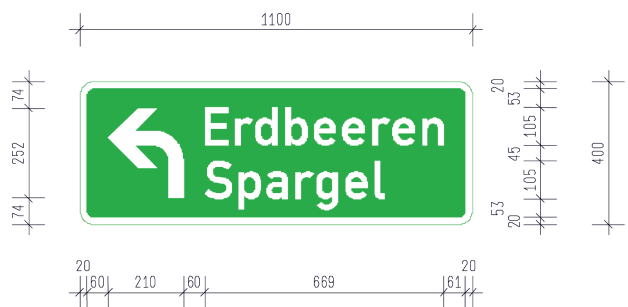
Schild: H = 350 mm, Mindestbreite B = 1000 mm
Schriftgröße 105 mm

Bild 4b, Hinweiszeichen zweizeilig

Schild: H = 400 mm, Mindestbreite B = 1000 mm
Schriftgröße 105 mm

Bild 4c, Hinweiszeichen zweizeilig

Schild: H = 400 mm, Mindestbreite B = 1000 mm
Schriftgröße 105 mm

Bild 4d, Hinweiszeichen als Vorwegweiser zweizeilig

Schild: H = 400 mm, Mindestbreite B = 1000 mm
Schriftgröße 105 mm

Anlage 2

 (Antragstellerin bzw. Antragsteller)

**Antrag auf Abschluss eines
Nutzungsvertrages zur Aufstellung
nichtamtlicher Hinweiszeichen
nach der NH-Richtlinie**

An die
 Straßenmeisterei

1. Vorhaben

Errichtung nichtamtlicher Hinweiszeichen für
(Bezeichnung des Zielobjekts)
 in auf Straßengrund
(Straße, Hausnummer, Gemeinde)

2. Standort (auf Straßengrund)**2.1 Bezeichnung der Straße**

- ☐ Bundesstraße – Nr. ...
☐ Landesstraße – Nr. ...
☐ Kreisstraße – Nr. ...

2.2 Zuwegung zum Zielobjekt über

- ☐ Privatweg
☐ Wirtschaftsweg
☐ Gemeindestraße
(Gemarkung, Flur, Flurstück)

2.3 Lageplan mit den vorgesehenen Standorten der Hinweiszeichen ist als Anlage beigelegt.

3. Beschilderung**3.1 Beschriftung** (Name des Zielobjektes)

.....

3.2 Auswahl der Hinweiszeichen nach Anlage 1 der NH-Richtlinie

Hinweis nach Bild	links	rechts	einzeilig	zweizeilig	Anzahl Symbole	Vorwegweiser	Vorankündigung
1a							
1b							
1c							
1d							
1e							
2a							
2b							
3							
Beisp.: 1b	X		X		1		
Beisp.: 2b		X		X	1	X	

3.3 Grafische Symbole (max. 3)

☐ Messer und Gabel☐ Tasse☐ Bett☐ Scheunentor☐ Traube

Das Symbol „Messer und Gabel“ darf nicht zusammen mit dem Symbol „Tasse“ verwendet werden.

3.4 Zusätzliche Hinweise

- ☐ Vermarktungsschwerpunkte
- ☐ Saisonprodukte
- ☐ Öffnungszeiten

3.5 Aufstellvorrichtungen

Die Aufstellvorrichtungen (Pfosten, Schelle, Schrauben, Fundamente usw.) müssen den Anforderungen der „Industrie-Norm für Aufstellvorrichtungen IVZ-Norm“ der Güteschutzgemeinschaft Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen e. V. entsprechen. Es sind Stahlrohre mit einem Durchmesser von max. 76,1 mm und einer Wanddicke von max. 2,9 mm zu verwenden.

4. Hiermit verpflichtet sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller, keine Werbeanlagen innerhalb der jeweils geltenden straßenrechtlichen Bauverbots- und Baubeschränkungszonen zu errichten und vorhandene Werbeanlagen mit der Aufstellung der nicht-amtlichen Hinweiszeichen zu beseitigen.
5. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller versichert, dass alle für den Betrieb erforderlichen behördlichen oder sonstigen Erlaubnisse und Genehmigungen vorliegen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

NUTZUNGSVERTRAG

zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen nach der NH-Richtlinie

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Mobilität

– Straßenbauverwaltung –

und

.....
.....
(Anschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers)

– Berechtigte bzw. Berechtigter –

Die Straßenbauverwaltung gestattet der oder dem Berechtigten, nach Maßgabe des Antrages vom, der nachstehenden allgemeinen und den in der Anlage beigefügten Technischen Bestimmungen, den Straßengrund zwischen Netzknoten und Netzknoten bei Station der straße Nr. zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen zu nutzen.

1. Das Recht auf Nutzung wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Der Vertrag ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündbar.
2. Die Übertragung des Rechts auf Nutzung ist ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zulässig.
3. Die oder der Berechtigte verpflichtet sich beim Hinzukommen weiterer nichtamtlicher Hinweiszeichen am selben Standort, eine Integration des nichtamtlichen Hinweiszeichens in eine gemeinsame Tragkonstruktion zu dulden.

Im Falle des Hinzukommens an einen bereits bestehenden Standort für ein nichtamtliches Hinweiszeichen verpflichtet sich die oder der Berechtigte, die bereits vorhandene Tragkonstruktion auf ihre oder seine Kosten zu beseitigen und die hierin befindlichen nichtamtlichen Hinweiszeichen auf ihre oder seine Kosten in eine neue gemeinsame Tragkonstruktion zu integrieren. ¹

Die oder der Berechtigte haftet gesamtschuldnerisch für die hinsichtlich der gemeinsamen Tragkonstruktion bestehenden vertraglichen Verpflichtungen.
4. Falls erforderlich ersetzt die oder der Berechtigte der Straßenbauverwaltung alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Rechts auf Nutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden. Hierfür ist bis eine Sicherheit in Höhe von EUR zu leisten. ¹
5. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Nutzung oder der Herstellung, des Bestehens der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung des nichtamtlichen Hinweiszeichens gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen für diese tätige Bedienstete geltend gemacht werden, stellt die oder der Berechtigte die Straßenbauverwaltung und die betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
6. Kommt die oder der Berechtigte einer Verpflichtung, die sich aus dem Vertrag ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten der oder des Berechtigten zu veranlassen oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
7. Im Falle der Kündigung des Vertrages oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße, besteht kein Anspruch auf Entschädigung gegen die Straßenbauverwaltung.
8. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich die oder der Berechtigte insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich des nichtamtlichen Hinweiszeichens Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
9. Der Termin zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen ist mit der Straßenmeisterei abzustimmen.
10. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die oder der Berechtigte hat alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Sie oder er hat die Arbeitsstelle in Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzusichern und hierzu eine ggf. erforderliche verkehrsbehördliche Anordnung einzuholen.
11. Das nichtamtliche Hinweiszeichen ist so zu errichten und zu erhalten, dass dieses den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt. Es ist auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten der oder des Berechtigten zu ändern oder zu beseitigen, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.

¹ Falls entbehrlich ist dieser Satz zu streichen

12. Die Beendigung der Bauarbeiten ist der Straßenmeisterei anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte Mängel sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung unverzüglich auf Kosten der oder des Berechtigten zu beseitigen.
13. Vor jeder Änderung des nichtamtlichen Hinweiszeichens ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
14. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, durch Kündigung oder durch Aufgabe der Nutzung, ist das nichtamtliche Hinweiszeichen zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten. Wird der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachgekommen, gilt Nr. 6 entsprechend.
15. Für diese Nutzung wird kein Entgelt erhoben, da die nichtamtlichen Hinweiszeichen der Verkehrsführung dienen.
16. Die oder der Berechtigte ist verpflichtet, die Auslagen der Straßenbauverwaltung in Höhe von EUR zu erstatten.
17. Die Zahlung zur Nr. 16 ist auf das Konto Nr. 7401507624 bei der Rheinland-Pfalz Bank Mainz (BLZ 600 501 01) unter Angabe der Referenznummer zu leisten.
18. Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.
19. Im Falle des Zahlungsverzuges hat die oder der Berechtigte Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.

.....
(Datum, Ort)

Landesbetrieb Mobilität

.....
(Datum, Ort)

Berechtigte bzw. Berechtigter

Technische Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße

1. Für die Arbeiten auf Straßengebiet sind die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.
2. Die Standsicherheit des nichtamtlichen Hinweiszeichens und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben. Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und, soweit erforderlich, von einer zugelassenen Prüffingenieurin oder einem zugelassenen Prüffingenieur geprüft werden. Die statische Berechnung sowie Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung vorzulegen.
3. Soweit Sicherheit und/oder Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit in Mehrschichtenbetrieb oder innerhalb Fristen durchgeführt werden. Auch können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.
4. Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigungen zu schützen. Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden ist Folge zu leisten. Auf § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen.
5. Die Straßenbepflanzung ist zu schonen.
6. Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit und/oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.
7. Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahmen unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung sofort zu benachrichtigen.
8. Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
9. Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Die oder der Pflichtige hat die zur Grenzherstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stellen ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Messzeichen der Straßenbauverwaltung; zu unterrichten ist der Landesbetrieb Mobilität
10. Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten zu verfüllen. Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten. Die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ sind zu beachten. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen.
11. Die Straßenbauverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn solche bei der Durchführung der Arbeiten notwendig werden.
12. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung unverzüglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das Gleiche gilt für alle Teile der Straße und das Zubehör. Die beim Bau freiwerdenden Bodenmassen sind abzufahren. Beschädigte Bepflanzung ist zu ersetzen, Seitenstreifen und Böschungen sind wieder zu begrünen.

 (Antragstellerin bzw. Antragsteller)

Antrag zur Direktvermarktung ab Feld nach der NH-Richtlinie

An die
Straßenverkehrsbehörde

.....

1. Vorhaben

Direktvermarktung von ab Feld
 (Produkt)

in
 (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück)

2. Erntezeit

von (Monat) bis (Monat), ab dem Jahr

☐ einmalig

☐ jährlich wiederkehrend

3. Standort

3.1 Bezeichnung der Straße

☐ Bundesstraße – Nr. ...

☐ Landesstraße – Nr. ...

☐ Kreisstraße – Nr. ...

3.2 Zuwegung zum Feld über

☐ Privatweg

☐ Wirtschaftsweg

☐ Gemeindestraße
 (Gemarkung, Flur, Flurstück)

3.3 Lageplan mit dem vorgesehenen Standort, der Zuwegung sowie der Stellplätze für Pkw ist als Anlage beigelegt.

4. Beschilderung (Standort auf Straßengrund)

4.1 Beschriftung (Produkt)

.....

4.2 Hinweiszeichen nach Beispielen der Anlage 1 der NH-Richtlinie

Hinweis nach Bild	links	rechts	einzeilig	zweizeilig	Anzahl Symbole	Vorwegweiser
4a						
4b						
4c						
4d						
Beisp.: 4b	X	X		X		
Beisp.: 4d	X	X		X		X

4.3 Aufstellung

Die Mindesthöhe zwischen Unterkante des Hinweiszeichens und Aufstellfläche beträgt 1,00 m, über Gehwegen 2,00 m und über Radwegen 2,25 m. Der seitliche Abstand des Hinweiszeichens zum Fahrbahnrand soll 1,50 m betragen. Bei beengten Verhältnissen kann der Abstand bis zur Pfostenachse gemessen werden.

4.4 Aufstellvorrichtungen

Die Aufstellvorrichtungen müssen die Anforderungen der „Technischen Lieferbedingungen für Aufstellvorrichtungen für Schilder und Verkehrseinrichtungen an Arbeitsstellen, TL-Aufstellvorrichtungen 97“, erfüllen.

5. Hiermit verpflichtet sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller, keine Werbeanlagen innerhalb der jeweils geltenden straßenrechtlichen Bauverbots- und Baubeschränkungszonen zu errichten und vorhandene Werbeanlagen mit der Aufstellung der nicht-amtlichen Hinweiszeichen zu beseitigen.
6. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller versichert, dass alle für den Betrieb erforderlichen behördlichen oder sonstigen Erlaubnisse und Genehmigungen vorliegen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

NUTZUNGSVERTRAG

zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen nach der NH-Richtlinie für die Direktvermarktung ab Feld

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Mobilität

– Straßenbauverwaltung –

und

.....
.....
(Anschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers)

– Berechtigte bzw. Berechtigter –

Die Straßenbauverwaltung gestattet der oder dem Berechtigten, nach Maßgabe des Antrages vom, der nachstehenden allgemeinen und den in der Anlage beigefügten Technischen Bestimmungen, den Straßengrund zwischen Netzknoten und Netzknoten bei Station der straße Nr. zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen zu nutzen.

1. Das Recht auf Nutzung wird für die Erntezeit von (Monat) bis (Monat) eines jeden Jahres eingeräumt und verlängert sich jeweils für eine weitere Erntezeit, sofern es nicht gekündigt wurde. Der Vertrag ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündbar.
2. Die Übertragung des Rechts auf Nutzung ist ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zulässig.
3. Die oder der Berechtigte verpflichtet sich beim Hinzukommen weiterer nichtamtlicher Hinweiszeichen am selben Standort, eine Integration des nichtamtlichen Hinweiszeichens in eine gemeinsame Tragkonstruktion zu dulden.

Im Falle des Hinzukommens an einen bereits bestehenden Standort für ein nichtamtliches Hinweiszeichen verpflichtet sich die oder der Berechtigte, die bereits vorhandene Tragkonstruktion auf ihre oder seine Kosten zu beseitigen und die hierin befindlichen nichtamtlichen Hinweiszeichen auf ihre oder seine Kosten in eine neue gemeinsame Tragkonstruktion zu integrieren.¹

Der Berechtigte haftet gesamtschuldnerisch für die hinsichtlich der gemeinsamen Tragkonstruktion bestehenden vertraglichen Verpflichtungen.
4. Falls erforderlich ersetzt die oder der Berechtigte der Straßenbauverwaltung alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Rechts auf Nutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden. Hierfür ist bis eine Sicherheit in Höhe von EUR zu leisten.¹
5. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Nutzung oder der Herstellung, des Bestehens der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung des nichtamtlichen Hinweiszeichens gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen für diese tätige Bedienstete geltend gemacht werden, stellt die oder der Berechtigte die Straßenbauverwaltung und die betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

6. Kommt die oder der Berechtigte einer Verpflichtung, die sich aus dem Vertrag ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten der oder des Berechtigten zu veranlassen oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
7. Im Falle der Kündigung des Vertrages oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße, besteht kein Anspruch auf Entschädigung gegen die Straßenbauverwaltung.
8. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich die oder der Berechtigte insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich des nichtamtlichen Hinweiszeichens Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
9. Der Termin zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen ist mit der Straßenmeisterei abzustimmen.
10. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die oder der Berechtigte hat alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Sie oder er hat die Arbeitsstelle in Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzusichern und hierzu eine ggf. erforderliche verkehrsbehördliche Anordnung einzuholen.
11. Das nichtamtliche Hinweiszeichen ist so zu errichten und zu erhalten, dass dieses den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt. Es ist auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten der oder des

¹ Falls entbehrlich ist dieser Satz zu streichen

Berechtigten zu ändern oder zu beseitigen, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.

12. Die Beendigung der Bauarbeiten ist der Straßenmeisterei anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte Mängel sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung unverzüglich auf Kosten der oder des Berechtigten zu beseitigen.
13. Vor jeder Änderung des nichtamtlichen Hinweiszeichens ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
14. Nach Ablauf der jeweiligen Erntezeit sowie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, durch Kündigung oder durch Aufgabe der Nutzung, ist das nichtamtliche Hinweiszeichen zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten. Wird der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachgekommen, gilt Nr. 6 entsprechend.
15. Für diese Nutzung wird kein Entgelt erhoben, da die nichtamtlichen Hinweiszeichen der Verkehrsführung dienen.
16. Die oder der Berechtigte ist verpflichtet, die Auslagen der Straßenbauverwaltung in Höhe von EUR zu erstatten.
17. Die Zahlung zur Nr. 16 ist auf das Konto Nr. 7401507624 bei der Rheinland-Pfalz Bank (BLZ 600 501 01) unter Angabe der Referenznummer zu leisten.
18. Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.
19. Im Falle des Zahlungsverzuges hat die oder der Berechtigte Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.

.....
(Datum, Ort)

Landesbetrieb Mobilität

.....
(Datum, Ort)

Berechtigte bzw. Berechtigter

Technische Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße

1. Für die Arbeiten auf Straßengebiet sind die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.
2. Die Standsicherheit des nichtamtlichen Hinweiszeichens und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben. Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und, soweit erforderlich, von einer zugelassenen Prüffingenieurin oder einem zugelassenen Prüffingenieur geprüft werden. Die statische Berechnung sowie Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung vorzulegen.
3. Soweit Sicherheit und/oder Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit in Mehrschichtenbetrieb oder innerhalb Fristen durchgeführt werden. Auch können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.
4. Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigungen zu schützen. Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden ist Folge zu leisten. Auf § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen.
5. Die Straßenbepflanzung ist zu schonen.
6. Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen.
7. Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahmen unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung sofort zu benachrichtigen.
8. Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
9. Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Die oder der Pflichtige hat die zur Grenzherstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stellen ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Messzeichen der Straßenbauverwaltung; zu unterrichten ist der Landesbetrieb Mobilität
10. Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten zu verfüllen. Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten. Die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ sind zu beachten. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen.
11. Die Straßenbauverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn solche bei der Durchführung der Arbeiten notwendig werden.
12. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung unverzüglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das Gleiche gilt für alle Teile der Straße und das Zubehör. Die beim Bau freiwerdenden Bodenmassen sind abzufahren. Beschädigte Bepflanzung ist zu ersetzen, Seitenstreifen und Böschungen sind wieder zu begrünen.

II.

Staatskanzlei**Erteilung eines geänderten Exequaturs;**

**hier: Herr Mustafa Farrukh Sayyed,
Honorarkonsul der Volksrepublik Bangladesch**

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 14. April 2009 (01 221 - 16/08)

Die Bundesregierung hat der Erweiterung des Konsularbezirks der honorarkonsularischen Vertretung der Volksrepublik Bangladesch in Dortmund um das Land Rheinland-Pfalz zugestimmt und Honorarkonsul Mustafa Farrukh Sayyed am 7. April 2009 das geänderte Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2009, S. 119

Ministerium des Innern und für Sport

**Anwendungshinweise zum Landesgesetz
über die Freiheit des Zugangs zu Informationen
(Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG -)
vom 26. November 2008 (GVBl. S. 296, BS 2010-10)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Sport

vom 2. April 2009 (12 009:314*1)

Am 1. Februar 2009 ist das rheinland-pfälzische Landesinformationsfreiheitsgesetz in Kraft getreten. Zur Durchführung des Gesetzes werden die folgenden Anwendungshinweise gegeben:

Zu § 1 LIFG (Gesetzeszweck)

Das Gesetz regelt die Voraussetzungen für den Zugang zu bei öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen.

Zu § 2 LIFG (Anwendungsbereich)

Informationspflichtige Behörden sind entsprechend dem Behördenbegriff des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes insbesondere die Staatskanzlei und die Ministerien, die ihnen nachgeordneten Landesbehörden, die Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Behörden im Sinne von § 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Unter den Begriff der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts fallen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Für das Bestehen der Informationspflicht ist es unerheblich, ob sich die Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Handlungsformen bedient. Voraussetzung ist aber, dass die Behörde Verwaltungstätigkeit ausübt. Dies ist dann der Fall, wenn die Tätigkeit sich als Wahrnehmung einer im öffentlichen Recht wurzelnden Verwaltungsaufgabe – im Gegensatz zur Rechtsprechung und Rechtsetzung – darstellt. Regierungsakte und Handlungen politischer Art, die nach ihrem Rechtscharakter dem Verfassungsrecht zuzuordnen sind, sind keine Verwaltungstätigkeit. Damit sind grundsätzlich auch oberste Landesbehörden ausgenommen, soweit sie Regierungshandeln ausüben, beispielsweise bei politischen Entscheidungen der Regierungsmitglieder, des Ministerrats oder der Ministerpräsidenten- oder Fachministerkonferenzen. Die Vorbereitung von Gesetzen und der Erlass von Rechtsverordnungen durch die obersten Landesbehörden ist dagegen wesentlicher Teil der Verwaltungstätigkeit; hier wird ein Informationszugang jedoch regelmäßig nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 oder § 10 LIFG auszuschließen sein. Forschungs-

einrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen sind von der Anwendung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes ausgenommen, soweit sie z. B. im Bereich von Forschung und Lehre tätig werden. Abgesehen von überprüfbaren Leistungsbeurteilungen wie z. B. Zeugnissen ist auch der Unterricht in Schulen keine Verwaltungstätigkeit. Soweit Krankenhäuser öffentlich-rechtlich organisiert sind, findet im Hinblick auf die Krankenbehandlung das Landesinformationsfreiheitsgesetz keine Anwendung, da es sich auch hierbei nicht um Verwaltungstätigkeit handelt.

Als Behörden, die überwiegend keine Verwaltungstätigkeit ausüben sind in Absatz 4 der Landtag, der Rechnungshof sowie die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden genannt; so ist beispielsweise der Landtag ausgenommen, soweit er parlamentarische Angelegenheiten wahrnimmt, insbesondere Gesetzgebung, Kontrolle der Landesregierung, Wahlprüfung, Wahrung der Rechte des Landtags und seiner Mitglieder – z. B. in Immunitätsangelegenheiten – und bei Petitionen.

Generell ausgenommen sind nach Absatz 5 die Sparkassen, die Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft und der freien Berufe (z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern, Kammern der Heilberufe) sowie die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (Südwestrundfunk, Zweites Deutsches Fernsehen).

Um den Anspruch auf Informationszugang umfassend auszugestalten, gewährt Absatz 3 den Zugang nicht nur im Fall der Beileihung, sondern auch dann, wenn sich die öffentliche Hand zur Erfüllung ihrer Aufgaben privater Personen oder Unternehmen bedient, ohne diese zu beileihen. Dies ist z. B. der Fall, wenn sie Verwaltungshelfer sind oder aufgrund vertraglicher Beziehungen öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Ob eine juristische Person des öffentlichen Rechts die absolute Mehrheit von Anteilen einer Gesellschaft hält, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, ist dabei unerheblich. Allerdings sind die besonderen gesellschaftsrechtlichen Geheimhaltungspflichten auch von Bediensteten öffentlicher Stellen zu beachten und können vom Landesgesetzgeber nicht gelockert werden. Die informationspflichtige Behörde wird deshalb nur solche amtlichen Informationen zugänglich machen können, für die dies nach dem Gesellschaftsrecht zulässig ist. Die Behörde kann jedoch in dem zugrunde liegenden (Gesellschafts-)Vertrag auf eine Bindung an das Landesinformationsfreiheitsgesetz hinwirken.

Anspruchsgegnerin ist grundsätzlich die Behörde, die sich zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts bedient, im Fall der Beileihung die oder der Beliehene selbst (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 3 LIFG). Das Landesinformationsfreiheitsgesetz gewährt keinen Anspruch gegen Private.

Zu § 3 LIFG (Begriffsbestimmungen)

Amtliche Informationen sind alle auf einem Informationsträger gespeicherten Angaben. Hierzu gehören insbesondere Aufzeichnungen (z. B. Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne, Karten, Video- und Tonaufnahmen), die elektronisch (z. B. Magnetbänder und -platten, Disketten, CD-ROMs, DVDs), optisch (z. B. Filme, Fotos auf Papier), akustisch oder anderweitig gespeichert sind.

Von dem Begriff der amtlichen Information nicht erfasst werden private Angaben oder solche, die nicht mit amtlicher Tätigkeit zusammenhängen. Entwürfe und Notizen, etwa handschriftliche Aufzeichnungen oder Gliederungen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, sind – auch nach Abschluss des Verfahrens – ebenfalls ausgenommen. Dies macht aber eine Änderung in der Aktenführung nicht erforderlich. Erst im Falle eines Informationsbegehrens hat die Behörde durch Trennung, Weitergabe geschwärzter Kopien oder auf andere Weise geschützte Informationen auszusondern.

Dritte oder Dritter nach Nummer 2 ist jede oder jeder, deren oder dessen in den §§ 11 und 12 LIFG genannten Rechte durch den Informationszugang berührt sein können. Neben den Datenschutzrechten werden damit das geistige Eigentum sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erfasst. Zu beachten ist, dass die Terminologie des Landesinformationsfreiheitsgesetzes von

der des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) abweicht. Nach § 3 Abs. 1 LDSG werden die Personen, auf die sich Daten beziehen, als „Betroffene“ bezeichnet, während „Dritte“ dort gerade nicht die Betroffenen, sondern Außenstehende sind.

Zu § 4 LIFG (Informationsrecht)

Der Informationszugangsanspruch besteht für jede natürliche und juristische Person des Privatrechts. Der Anspruch ist von Wohn- oder Aufenthaltsort und Staatsangehörigkeit der Antragstellerinnen und Antragsteller unabhängig, also auch nicht auf Einwohnerinnen und Einwohner des Landes Rheinland-Pfalz beschränkt. Soweit Bürgerinitiativen und Verbände nicht als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind, sind sie zwar nicht zugangsberechtigt; ihre Verbandsmitglieder haben jedoch ein eigenes Zugangsrecht.

Für den Informationszugang ist der Nachweis eines rechtlichen, berechtigten oder sonstigen Interesses nicht erforderlich. Damit geht der Anspruch auf Informationszugang über das Auskunft- und Akteneinsichtsrecht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz hinaus. Ausnahmen vom Informationszugang enthalten die §§ 9 bis 12 LIFG, deren Vorliegen allerdings die Behörde darlegen muss. Gegenüber den hergebrachten Prinzipien des Akteneinsichtsrechts und der Vertraulichkeit der Verwaltung findet also eine Umkehr der Begründungslast statt. In dem Umfang, in dem nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz ein Anspruch auf Informationszugang besteht, entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

Der Informationsanspruch zielt auf die bei der Behörde bereits vorliegenden Informationen, so dass keine Verpflichtung der Behörde zur Beschaffung der gewünschten Information besteht. Es empfiehlt sich allerdings, der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen Hinweis auf diejenige Stelle zu geben, bei der die begehrte Information vorliegt, soweit dies der Behörde bekannt ist.

Soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu amtlichen Informationen abschließend regeln, gehen diese dem Anspruch nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz vor. Beispiele für fachrechtliche Regelungen sind das Landesumweltinformationsgesetz (LUIG), das Verbraucherinformationsgesetz, § 111 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, § 13 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen und § 14 der Gutachterausschussverordnung.

Inwieweit eine fachgesetzliche Regelung abschließend ist, muss jeweils im Einzelfall entschieden werden. Verfahrensrechte nach § 1 LVwVfG in Verbindung mit § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch verdrängen nach der Rechtsprechung ein allgemeines Zugangsrecht nicht generell. Vielmehr ist das Konkurrenzverhältnis anhand des konkreten Sachverhalts jeweils im Einzelfall durch eine systematische, an Sinn und Zweck des Gesetzes orientierte Auslegung der jeweiligen Informationszugangsrechte zu klären.

Soweit Fachgesetze allgemeine Verschwiegenheitspflichten (wie z. B. das Steuergeheimnis oder das Sozialgeheimnis) regeln, ist ein Zugang zu entsprechenden amtlichen Informationen beispielsweise über § 9 Abs. 1 Nr. 4 LIFG abzulehnen.

Für den Zugang juristischer Personen des öffentlichen Rechts zu amtlichen Informationen sind nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes, sondern Amtshilfenvorschriften, Auskunftsverschaffungsrechte oder Übermittlungsbefugnisse und -pflichten einschlägig. So regeln z. B. für Auskunftersuchen, die sich auf Verfahren der Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden beziehen, die §§ 474 ff. der Strafprozessordnung als Spezialvorschrift, ob und ggf. in welchem Umfang Informationen erteilt werden können.

Zu § 5 LIFG (Antrag und Verfahren)

Der Antrag ist an keine Formerfordernisse gebunden und kann schriftlich, mündlich – auch telefonisch –, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden. Obwohl die Schriftform nicht allgemein notwendig ist, muss die Behörde zumindest die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers feststellen und deren oder dessen konkretes Anliegen erkennen können. Betrifft der Antrag Daten Dritter, muss er begründet werden, damit die oder der Dritte über die Einwilligung entscheiden kann.

Der Antrag ist bei der zuständigen Behörde zu stellen, also derjenigen Behörde, die über die begehrte Information verfügt. Dies gilt auch, wenn sich die Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben privatrechtlicher Organisationsformen bedient. Im Fall der Beilehung ist der Antrag an die Beliehene oder den Beliehenen zu richten.

Die antragstellende Person kann grundsätzlich die Art des Informationszugangs wählen. Hiervon kann die Behörde nur aus wichtigem Grund abweichen, z. B. im Fall eines deutlich höheren Verwaltungsaufwands. Gedacht ist beispielhaft an Massenverfahren, die nicht die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 5 LIFG erfüllen, aber auch an materielle rechtliche Gesichtspunkte wie den Schutz personenbezogener Daten.

Wenn keine bestimmte Art des Informationszugangs gewünscht wurde, entscheidet die Behörde darüber nach pflichtgemäßem Ermessen, z. B. durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise. Liegt die begehrte amtliche Information beispielsweise nur in elektronischer Form vor, kann es ausreichen, eine Kopie zugänglich zu machen. Einfache Auskünfte kann die Behörde auch unmittelbar telefonisch oder per E-Mail erteilen. Soweit die amtliche Information allgemein zugänglich ist, kann sich die Behörde zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens darauf beschränken, die Quelle oder Fundstelle zu benennen. Je mehr Informationen eine Behörde beispielsweise in das Internet stellt, desto schneller kann somit auch die Bearbeitung von Anträgen erfolgen.

Die inhaltliche Richtigkeit der Information muss die Behörde nicht überprüfen. Es kann aber sinnvoll sein, die Antragstellerin oder den Antragsteller bei der Gewährung des Informationszugangs nochmals darauf hinzuweisen, dass eine inhaltliche Überprüfung der Information nicht erfolgt ist.

Besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur zum Teil oder betrifft er teilweise personenbezogene Daten Dritter, ist der Informationszugang auch dann möglich, wenn die begehrte Information ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand abgetrennt, durch eine geschwärzte Kopie oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden kann, ohne die geheimhaltungsbedürftige Information zu offenbaren. In den Fällen, in denen personenbezogene Daten Dritter betroffen sind, muss sich die antragstellende Person darüber hinaus mit der Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Information einverstanden erklären (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 LIFG).

Die beantragte Information soll unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), spätestens aber innerhalb eines Monats nach Antragstellung zur Verfügung gestellt werden. Eine Verlängerung der Frist ist insbesondere möglich, wenn Umfang oder Komplexität der gewünschten Information oder die Beteiligung Dritter nach § 6 LIFG dies erforderlich machen. Die Behörde hat die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Fristverlängerung und die Gründe hierfür zu informieren.

Zu § 6 LIFG (Verfahren bei Beteiligung Dritter)

§ 6 LIFG ist eine Verfahrensvorschrift und gilt für Personen, deren personenbezogene Daten, deren geistiges Eigentum oder deren Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Wer Dritte oder Dritter ist, richtet sich nach § 3 Nr. 2 LIFG. Die Beteiligung erfolgt von Amts wegen. Erklärt sich die Antragstellerin oder der Antragsteller damit einverstanden, die Daten betroffener Dritter sowie weitere Informationen, die Rückschlüsse auf diese Daten zulassen, unkenntlich zu machen, entfällt das Erfordernis der Beteiligung (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 LIFG und Anwendungshinweis zu § 5 LIFG).

Wenn eine Dritte oder ein Dritter beteiligt ist, die oder der neben der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu bescheiden ist, erlässt die Behörde einen schriftlichen Bescheid. Damit soll eine einheitliche Begründung sichergestellt werden, um die gerichtliche Nachprüfung zu erleichtern.

Zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes sind Dritte in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 2 LIFG auf die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten hinzuweisen. Aus demselben Grund muss die Bestandskraft der Entscheidung ihnen gegenüber oder bei Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ablauf von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Anordnung an die oder den Dritten abgewartet werden, bevor die beantragte

Information der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugänglich gemacht werden darf.

Zu § 7 LIFG (Ablehnung des Antrags)

Bei der Ablehnung eines Antrags oder der Beschränkung des beantragten Zugangs zu einer Information ist grundsätzlich die Schriftform erforderlich, um der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Begründung eines Rechtsbehelfs zu erleichtern. Im Fall eines mündlichen Antrags kann die Ablehnung der Gewährung des Informationszugangs beispielsweise auch mündlich oder in elektronischer Form erfolgen, es sei denn, die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ausdrücklich einen schriftlichen Bescheid verlangt. Hinsichtlich der Begründungspflichten gilt § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 39 VwVfG.

Wenn der Antrag auf Informationszugang ganz oder teilweise abgelehnt wird, aber die amtliche Information zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise zugänglich gemacht werden könnte, ist ein entsprechender Hinweis der Behörde erforderlich (vgl. § 7 Absatz 2 Satz 1 LIFG). Es bleibt der antragstellenden Person unbenommen, später einen neuen Antrag zu stellen.

Ist für die Gewährung eines Informationszugangs die Einwilligung einer oder eines Dritten erforderlich (z. B. nach § 11 Satz 2 oder § 12 Satz 1 Nr. 1 LIFG), gilt die Einwilligung als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage der Behörde vorliegt. Diese Frist sichert sowohl die effektive Antragsbearbeitung durch die Behörde, die nach Ablauf der Monatsfrist die oder den Dritten nicht nochmals zur Stellungnahme auffordern muss, als auch die Rechtsschutzinteressen der betroffenen Person, der entsprechend den üblichen Rechtsbehelfsfristen eine Bedenkzeit von einem Monat eingeräumt wird. Ohne die erforderliche Einwilligung der oder des Dritten dürfen die Informationen nicht zugänglich gemacht werden.

Zu § 8 LIFG (Rechtsweg)

Der Hinweis auf den Verwaltungsrechtsweg dient der Klarstellung.

Zu § 9 LIFG (Schutz öffentlicher Belange)

Zu Absatz 1 allgemein

Absatz 1 regelt Ausnahmefälle, in denen das individuelle Recht auf Informationszugang ausgeschlossen ist, um den notwendigen Schutz öffentlicher Belange einschließlich der Rechtsdurchsetzung zu gewährleisten. Die Bestimmungen eröffnen kein Ermessen, so dass bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen der Antrag abzulehnen ist. Die Behörde muss im Einzelfall darlegen, dass durch die Auskunft die konkrete Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Schutzgrundes besteht. Der Informationszugang darf nur in dem Umfang versagt werden, in dem die Information schutzwürdig ist; es ist daher stets die Möglichkeit eines zumindest teilweisen Informationszugangs zu prüfen (vgl. § 7 Abs. 1 LIFG). Die Ausnahmetatbestände sind eng auszulegen; dies entspricht den üblichen Auslegungsregeln und dem Zweck des Gesetzes (freier Informationszugang als Regelfall).

Zu Absatz 1 Nr. 1

Nummer 1 betrifft den Schutz bestimmter hochrangiger öffentlicher Interessen, nämlich verschiedener Aspekte des Staatswohls. Für alle durch Nummer 1 geschützten öffentlichen Belange gilt, dass Informationen nicht zugänglich gemacht werden dürfen, wenn ihr Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen haben kann. Auch die Beziehungen des Landes Rheinland-Pfalz zum Bund und zu anderen Ländern werden geschützt.

Zu Absatz 1 Nr. 2

Nach Nummer 2 ist ein Antrag auf Informationszugang abzulehnen, wenn sich die Bekanntgabe der Information auf den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens nachteilig auswirken würde. Diese Regelung richtet sich in erster Linie nicht an die Behörden, die das jeweilige Verfahren durchführen – diese sind vom Anwendungsbereich des Landesinformationsfreiheitsgesetzes weitgehend ausgenommen (vgl. § 2 Abs. 4 LIFG) – sondern an die Behörden, die als Verfahrensbeteiligte o. Ä. über entsprechende Informationen verfügen.

Nummer 2 betrifft außerdem den Ablauf von Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahren. Eine Beeinträchtigung des Verfahrensablaufs läge beispielsweise dann vor, wenn einer betroffenen Person die Rechtsverfolgung in einem Gerichtsverfahren erschwert würde.

Die Bestimmung dient ausschließlich dem Schutz der laufenden Verfahren an sich, d. h. ihrer störungsfreien Durchführung, nicht aber dem Schutz der Position der prozessbeteiligten Behörde. Der Ablehnungsgrund gilt zeitlich begrenzt bis zum Abschluss des Verfahrens.

Zu Absatz 1 Nr. 3

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit in Nummer 3 umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen sowie den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen der oder des Einzelnen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen wird, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht.

Vom Schutz der Regelung erfasst werden beispielsweise polizeiliche Einsätze und deren Vorbereitung, aber auch Informationen aus Datenbanken der Polizeibehörden oder Zeugenschutzprogrammen.

Sonstige für die Gefahrenabwehr zuständige Stellen sind z. B. die Sonderpolizeibehörden, die u. a. für die Gewährleistung der Luftsicherheit oder der Hafensicherheit zuständig sind.

Zu Absatz 1 Nr. 4

Der Schutz von Geheimnissen richtet sich nach den entsprechenden materiell-rechtlichen Regelungen in den jeweiligen Spezialgesetzen, deren konkrete Reichweite im jeweiligen Einzelfall zu prüfen ist. Art und Umfang des Geheimnisschutzes unterscheiden sich je nach Rechtsgebiet. Besonders wichtige Geheimnistatbestände begründen das Steuer-, Sozial-, Statistik- und Adoptionsgeheimnis sowie die ärztliche und anwaltliche Schweigepflicht. Die aufgrund des § 31 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 8. März 2000 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 12-3, nach der Anweisung zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung/VSA) Rheinland-Pfalz vom 12. November 2001 (MinBl. 2002 S. 84) erfolgte Einstufung einer Information stellt ebenfalls einen Ablehnungsgrund dar.

Zu Absatz 1 Nr. 5

Nach Nummer 5 geschützt sind beispielsweise Informationen, die die Finanzverwaltungen beim Bundesamt für Finanzen abrufen, da die Finanzbehörden im Interesse einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung von Steuern zu kontrollieren haben, dass die Besteuerung der Steuerpflichtigen vollständig und richtig erfolgt. Eine Weitergabe dieser Daten an die Steuerpflichtigen würde den Kontrollzweck gefährden und könnte das Steueraufkommen vermindern. Ebenfalls geschützt sind amtliche Informationen bei den mit der Anwendung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften (z. B. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Energiewirtschaftsgesetz) befassten Behörden, weil ein Bekanntwerden dieser Informationen den Wettbewerb zwischen Unternehmen behindern oder verfälschen könnte und Wettbewerber ihren Anspruch auf Informationszugang dazu nutzen könnten, in Konkurrenz stehende Unternehmen auszuspähen, um sich einen nicht gerechtfertigten Wettbewerbsvorsprung zu verschaffen.

Zu Absatz 1 Nr. 6

Nummer 6 dient dem Schutz wirtschaftlicher Interessen. Der Anwendungsbereich erstreckt sich nicht nur auf das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sondern unter anderem auch auf Sozialversicherungsträger sowie die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Unternehmen.

Zu Absatz 1 Nr. 7

Behörden sind in hohem Maße auf eine – insbesondere freiwillige – Informationszusammenarbeit mit Bürgerinnen und Bürgern

angewiesen. Da deren Bereitschaft zu einer solchen Kooperation von dem Vertrauen in die Verschwiegenheit der Verwaltung abhängt, werden vertraulich erhobene oder übermittelte Informationen geschützt. Das Interesse an einer vertraulichen Behandlung einer vertraulich erhobenen oder übermittelten Information kann nachträglich entfallen; dann besteht der Ausnahmegrund der Nummer 7 nicht mehr.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schließt die Verfassungsschutzbehörde im Hinblick auf deren sicherheitsempfindlichen Auftrag vom Informationszugang aus.

Zu § 10 LIFG (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses)

§ 10 LIFG schützt laufende Verwaltungsverfahren, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine behördliche Entscheidung oder Maßnahme getroffen wird. Danach entfällt dieser Ausnahmegrund. Ein Schutzgrund kann sich dann jedoch aus anderen Bestimmungen des Gesetzes, z. B. nach §§ 9, 11 oder 12, ergeben.

Erfasst sind Entwürfe, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Aktenführung Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und damit eine amtliche Information geworden sind (vgl. § 3 Nr. 1 LIFG). Arbeiten und Beschlüsse zur Vorbereitung einer Entscheidung sind von Satz 1 erfasst, wenn sie unmittelbar mit dem Entscheidungsprozess zusammenhängen. Entscheidend ist, dass die geschützten behördlichen Maßnahmen konkret bevorstehen. Zu den geschützten Entscheidungsprozessen zählen etwa die Verfahren zur Einstellung von Personal und die Vorbereitung von Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften in den Landesministerien.

Vereitelt würde der Erfolg einer Maßnahme, wenn sie nicht, anders oder wesentlich später zustande käme.

Gutachten und Stellungnahmen Dritter unterfallen regelmäßig nicht dem Schutz des § 10 LIFG und sind daher zugänglich zu machen, es sei denn, sie bereiten ausnahmsweise doch eine Entscheidung unmittelbar vor. Dies ist von der Behörde darzulegen.

Zu § 11 LIFG (Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen)

Die Regelung trägt den Grundrechten der Eigentumsfreiheit (Artikel 14 GG) und der Berufsfreiheit (Artikel 12 GG) Rechnung und schützt geistiges Eigentum sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

Zum geistigen Eigentum gehören insbesondere Urheber-, Marken-, Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte. Ob sich auch eine Behörde auf geistiges Eigentum berufen kann, hängt von den einfachgesetzlichen Regelungen ab. Nach § 5 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 83 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), genießen amtliche Werke grundsätzlich keinen Urheberschutz. Abweichend vom Grundsatz des § 5 UrhG können Behörden aber Urheberrechte an Daten besitzen, z. B. an topographischen Karten, Stadtkarten, Bodenrichtwertkarten. Diese sind nach herrschender Meinung als persönliche geistige Schöpfung im Sinne von § 2 UrhG anzusehen. Außerdem sind die Rechte der Datenbankhersteller zu beachten (§§ 87 a ff. UrhG). Eine Behörde kann auch z. B. Inhaberin einer Marke sein (§ 7 Nr. 2 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 – BGBl. I S. 3082; 1995 S. 156 –, zuletzt geändert durch Artikel 83 c des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 – BGBl. I S. 2586 –).

Die Tätigkeit von Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre nach Artikel 5 Abs. 3 GG kann ebenfalls von Satz 1 erfasst sein, soweit sie sich überhaupt als Verwaltungstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 LIFG darstellt (vgl. Anwendungshinweis zu § 2 LIFG). Zu prüfen ist stets, inwieweit der Schutz geistigen Eigentums dem Informationszugang entgegensteht. So wird etwa das Urheberrecht als wirtschaftliches Nutzungsrecht in der Regel nicht durch eine Auskunftserteilung oder Akteneinsicht, wohl aber z. B. durch Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Unterlagen verletzt (vgl. §§ 15, 16 UrhG).

Ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis liegt vor, wenn Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem erkennbaren Willen des Inhabers sowie dessen berechtigten wirtschaftlichen Interesse geheim gehalten werden sollen (vgl. BGH, NJW 1995, S. 2301). Es obliegt der Behörde, zu prüfen, ob ein berechtigtes und schutzwürdiges Interesse des Geschäftsinhabers an der Geheimhaltung anzuerkennen ist. Ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt, ist anhand der Besonderheiten des jeweils betroffenen Sach- oder Rechtsgebiets zu bestimmen. Solche Regelungen finden sich insbesondere in § 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und § 203 des Strafgesetzbuchs.

Ist die oder der betroffene Dritte mit der Offenbarung der ihn betreffenden Information einverstanden, ist der Zugang zu gewähren.

Zu § 12 LIFG (Schutz personenbezogener Daten)

§ 12 LIFG dient dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, das nach Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG und Artikel 4 a LV verfassungsrechtlich garantiert wird. Eine Offenbarung personenbezogener Daten Dritter ist deshalb nur in den ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen zulässig.

Soweit die oder der betroffene Dritte in die Offenbarung einwilligt und damit auf den Schutz ihrer oder seiner personenbezogenen Daten verzichtet, ist der Informationszugang zu gewähren. Die Offenbarung personenbezogener Daten Dritter steht dem Informationszugang auch dann nicht entgegen, wenn sie durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich erlaubt ist. Als eine solche Rechtsvorschrift kommt insbesondere § 16 LDSG in Betracht, der die Voraussetzungen für die Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen detailliert regelt. Soweit danach eine öffentliche Stelle personenbezogene Daten an einen Privaten übermitteln dürfte, stünden diese personenbezogenen Daten auch einem Zugang nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz offen. Damit wird sichergestellt, dass die personenbezogenen Daten betroffener Dritter bei den Regelungen zum Informationszugang in gleichem Umfang geschützt werden wie im Datenschutzrecht.

§ 12 LIFG gilt auch, wenn die personenbezogenen Daten nicht durch die zuständige Behörde, gegen die sich der Anspruch auf Informationszugang richtet, erhoben wurden, sondern auf andere Weise in deren Besitz gelangt sind, etwa durch die Kommunikation mit einer anderen Behörde oder die Beiziehung von Akten. Dies ist in besonderem Maße zu beachten, wenn es sich um Daten von Behörden oder Einrichtungen handelt, die nach § 2 dem Anwendungsbereich des Landesinformationsfreiheitsgesetzes nicht unterliegen (z. B. Sparkassen, Rundfunkanstalten oder auch bei Petitionen, die beim Bürgerbeauftragten eingereicht werden).

Satz 2 ergänzt die Regelung des § 10 Satz 2 LIFG, nach der auch Gutachten und Stellungnahmen Dritter grundsätzlich dem Informationszugang unterliegen. Eine Offenbarung der genannten personenbezogenen Daten Dritter, die als Gutachter, Sachverständige oder in vergleichbarer Eigenschaft in einem Verfahren Stellung genommen haben, schließt daher den Informationszugang nicht aus, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen. Das Gleiche gilt auch für personenbezogene Daten Beschäftigter der Behörde, soweit sie ihre amtliche Funktion betreffen; einer Offenbarung können hier insbesondere Fürsorgegründe entgegenstehen. Den Schutzinteressen Betroffener kann allerdings auch durch Unkenntlichmachung ihrer personenbezogenen Daten Rechnung getragen werden (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 LIFG).

Zu § 13 LIFG (Gebühren und Auslagen)

§ 13 LIFG trifft eine generelle Kostenerhebungspflicht. In Anlehnung an § 11 Abs. 1 LUG ist die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie die Einsichtnahme in amtliche Informationen vor Ort gebührenfrei. Eine Gebührenpflicht entfällt auch, soweit ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird. Bezüglich der Höhe der Kosten wird auf das Allgemeine Gebührenverzeichnis verwiesen. Danach ist für die Erteilung einer umfangreichen Auskunft bei einem Zeitaufwand von mehr als 45 Minuten zurzeit ein Gebührenrahmen von 25,00 EUR bis 500,00 EUR vorgesehen.

§ 13 LIFG enthält darüber hinaus den Grundsatz, dass die Gebühren so zu bemessen sind, dass das Recht auf Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Behörde muss deshalb im Einzelfall entscheiden, ob die Geltendmachung des gesamten Verwaltungsaufwandes voraussichtlich dazu führen würde, die Antragstellerin oder den Antragsteller von der Inanspruchnahme des Informationszugangsrechts abzuhalten, und gegebenenfalls die Gebühr reduzieren.

Außerdem sind nach § 13 Abs. 2 LIFG der Behörde die entstandenen Auslagen zu ersetzen.

Zu § 14 LIFG (Veröffentlichungspflichten)

Die Vorschrift schreibt eine aktive Informationspolitik für die Behörden fest. Den Bürgerinnen und Bürgern soll ein Überblick ermöglicht werden, welche Informationen es bei welchen Behörden gibt. Entsprechende Übersichten müssen grundsätzlich offen gelegt werden, damit die antragstellende Person ihr Recht effektiv ausüben kann. Dazu können z. B. eine Darstellung der Aufgaben der Behörden, zur Veröffentlichung geeignete Musteraktenpläne und Statistiken gehören. Im Sinne einer aktiven Informationspolitik ist es auch wünschenswert, wenn die Behörde die von ihr erlassenen Verwaltungsvorschriften zusätzlich offen legt, wie es beispielsweise in Form der Datenbank „Verwaltungsvorschriften Rheinland-Pfalz“ auf der Homepage „www.justiz.rlp.de“ geschieht.

Der zunehmende Einsatz von Informationstechnik bei den Behörden ist auch bei den Veröffentlichungspflichten zu nutzen, etwa durch Veröffentlichungen im Internet.

Zu § 15 LIFG (Evaluierung und Bericht)

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz gewährt erstmals einen allgemeinen Zugang zu amtlichen Informationen. Um das Erreichen der mit dem Gesetz angestrebten Ziele und die organisatorischen, personellen und finanziellen Auswirkungen des Gesetzes feststellen zu können, soll das Landesinformationsfreiheitsgesetz innerhalb von drei Jahren evaluiert werden. Es ist vorgesehen, die Evaluation im Wege einer retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung unter anderem durch eine standardisierte Abfrage bei den das Gesetz vollziehenden Behörden vorzubereiten.

MinBl. 2009, S. 119

Ministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Besoldungsdurchschnitts an rheinland-pfälzischen Hochschulen

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen

vom 28. April 2009 (P 1504 400 – 414)

Aufgrund des § 20 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119), BS 2032-1, zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Integration der jährlichen Sonderzahlung und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2009/2010 vom 7. April 2009 (GVBl. S. 142), wird folgendes bekannt gegeben:

Der Besoldungsdurchschnitt gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes beträgt im Bereich der

	Fachhochschulen	Universitäten und gleichgestellten Hochschulen
für das Jahr 2009	63.966 EUR	76.988 EUR
für das Jahr 2010	65.002 EUR	78.218 EUR

MinBl. 2009, S. 123

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Geschäftsordnung der Vergabekammern Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

vom 30. April 2009 (81 V)

Die Vergabekammern Rheinland-Pfalz haben sich gemäß § 2 Abs. 6 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Nachprüfungsbehörden für öffentliche Aufträge vom 19. Januar 1999 (GVBl. S. 18, BS 70-30) folgende Geschäftsordnung gegeben:

1 Organisation und Geschäftsverteilung

1.1 Die Geschäftsordnung regelt die Grundzüge der Organisation, des Geschäftsganges und des Verfahrens der Vergabekammern des Landes Rheinland-Pfalz.

1.2 Ab dem 15. April 2009 bestehen zwei Vergabekammern beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz. Die Kammern tragen die Bezeichnung „1. Vergabekammer Rheinland-Pfalz“ und „2. Vergabekammer Rheinland-Pfalz“.

1.3 Jeder Vergabekammer gehören das vorsitzende Mitglied sowie hauptamtlich und ehrenamtlich beisitzende Mitglieder an. Die hauptamtlichen und ehrenamtlichen beisitzenden Mitglieder gehören beiden Kammern an.

1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.5 Die Vergabekammer entscheidet in der Besetzung mit dem vorsitzenden Mitglied, einem hauptamtlich und einem ehrenamtlich beisitzenden Mitglied.

1.6 Die Geschäftsverteilung innerhalb der Kammern bestimmen die vorsitzenden Mitglieder gemeinsam jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres.

1.6.1 Das vorsitzende Mitglied wirkt, soweit es nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert ist, bei allen Entscheidungen der Vergabekammer mit. Bei Verhinderung des vorsitzenden Mitglieds wirkt an seiner Stelle das vorsitzende Mitglied der anderen Vergabekammer oder ein hauptamtlich beisitzendes Mitglied mit; der Grund für die Verhinderung ist aktenkundig zu machen.

1.6.2 Ist ein beisitzendes Mitglied aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, so zeigt es dies dem vorsitzenden Mitglied unverzüglich unter Angabe des Hinderungsgrundes an. Im Falle der Verhinderung wird das nächste noch nicht zur Mitwirkung an einem Verfahren eingeteilte beisitzende Mitglied zur Vertretung herangezogen; ist dieses ebenfalls verhindert, so wird das nächstfolgende beisitzende Mitglied herangezogen.

1.6.3 Wird ein Mitglied der Vergabekammer wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet die Vergabekammer ohne das abgelehnte Mitglied über das Ablehnungsgesuch. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei Ablehnung des vorsitzenden Mitglieds die Stimme des hauptamtlich beisitzenden Mitglieds den Ausschlag.

1.7 Bei den Vergabekammern ist eine Geschäftsstelle eingerichtet.

2 Verfahren zwischen Antragseingang und mündlicher Verhandlung

2.1 Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung, die auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsvorschriften sowie die Lan-

desverordnung über die Zuständigkeiten der Nachprüfungsbehörden für öffentliche Aufträge.

- 2.2 Geht ein nicht offensichtlich unzulässiger oder unbegründeter Antrag ein und ist die Zahlung eines Vorschusses in Höhe der Mindestgebühr von 2.500 EUR nachgewiesen, stellt das vorsitzende Mitglied oder das hauptamtlich beisitzende Mitglied dem Auftraggeber den Antrag zu und fordert ihn zur unverzüglichen Übergabe der Vergabeakten auf. Der Nachweis nach Satz 1 kann durch die Übersendung eines Verrechnungsschecks oder durch die Vorlage eines Zahlungsbeleges, auch per Telefax oder durch anwaltliche Versicherung, erfolgen.
- 2.3 Das vorsitzende Mitglied prüft, ob Beiladungen zu dem Verfahren geboten sind und beschließt diese. Die Geschäftsstelle stellt die Beiladungen zu.
- 2.4 Die Geschäftsstelle setzt den Verfahrensbeteiligten in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied Fristen für die Einreichung von Schriftsätzen.
- 2.5 Schriftsätze sowie Mitteilungen der Kammer werden, soweit keine andere Regelung im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder in dieser Geschäftsordnung getroffen ist, durch einfache Post oder Telefax übersandt. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung kann mit der Aufforderung zur unverzüglichen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde übersandt werden.

3 Mündliche Verhandlung

- 3.1 Die Vergabekammer entscheidet aufgrund mündlicher, nicht öffentlicher Verhandlung. Das vorsitzende Mitglied kann in begründeten Fällen die Teilnahme weiterer Personen an der mündlichen Verhandlung zulassen.
- 3.2 Die Vergabekammer kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn der Antrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder die Beteiligten einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zustimmen (§ 112 Abs. 1 Satz 3 GWB). Das Gleiche gilt in den Fällen des § 115 Abs. 2 Satz 1 oder 3 und Absatz 3 Satz 1 GWB.
- 3.3 Das vorsitzende Mitglied bestimmt den Termin für die mündliche Verhandlung. Die Geschäftsstelle teilt den Termin den beisitzenden Mitgliedern mit und lädt die Verfahrensbeteiligten.
- 3.4 Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage, gerechnet ab Zugang der Ladung bei den Verfahrensbeteiligten.
- 3.5 Das vorsitzende Mitglied leitet die mündliche Verhandlung; es kann eine Protokollführerin oder einen Protokollführer hinzuziehen.
- 3.6 Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die mindestens folgenden Inhalt hat:
 - Ort und Tag der Verhandlung,
 - Bezeichnung der entscheidenden Vergabekammer,
 - Name der an der Verhandlung teilnehmenden Mitglieder und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
 - Bezeichnung des Nachprüfungsverfahrens,
 - Namen der erschienenen Verfahrensbeteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten sowie sonstiger für die Verfahrensbeteiligten erschienenen Personen,
 - die von den Verfahrensbeteiligten gestellten Anträge,
 - die Rücknahme des Antrags,
 - Feststellung, dass die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zum Vortrag hatten,
 - bei Entscheidung im Anschluss an die mündliche Verhandlung die Beschlussformel,
 - die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds.
- 3.7 Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

4 Beschluss

- 4.1 Die Vergabekammer entscheidet durch Beschluss. Das gilt auch dann, wenn über die Entscheidung einer Vergabeprüfstelle zu befinden ist. Ist die Entscheidung der Vergabeprüfstelle rechtswidrig, so hebt die Kammer diese auf und entscheidet nach § 114 GWB.
- 4.2 Der Beschluss enthält:
 - die Bezeichnung der entscheidenden Vergabekammer,
 - die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten,
 - die Bezeichnung des Verfahrens,
 - den Tag, an dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist,
 - die Bezeichnung der Mitglieder der Kammer, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
 - Beschlussformel,
 - die Gründe,
 - die Kostenentscheidung, soweit diese nicht durch gesonderten Beschluss ergeht,
 - die Rechtsmittelbelehrung.
- 4.3 Der Beschluss ist von dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. Die Geschäftsstelle übermittelt den Beschluss an die beisitzenden Mitglieder. Diese zeichnen den Beschluss mit und übersenden ihn mit der Originalunterschrift an die Geschäftsstelle. Sie fertigt den Beschluss aus, beglaubigt die Unterschriften und stellt die Entscheidung den Verfahrensbeteiligten zu.

Ist das vorsitzende Mitglied an der Unterschrift verhindert, so unterzeichnet für es unter Hinweis auf die Verhinderung das hauptamtlich beisitzende Mitglied. Ist ein beisitzendes Mitglied an der Unterschrift verhindert, unterzeichnet für es das vorsitzende Mitglied unter Hinweis auf die Verhinderung.

5 Geschäftsgang

- 5.1 Die an die Vergabekammer gerichteten Eingänge sind von der Poststelle des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau unmittelbar der Geschäftsstelle der Vergabekammer zuzuleiten.
- 5.2 Die Geschäftsstelle erteilt jedem Nachprüfungsverfahren ein Geschäftszeichen. Dies besteht aus dem Aktenzeichen „VK 1“ bzw. „VK 2“, der Tagebuch-Nummer und dem Jahr (z. B.: VK 1 - 1/09).
- 5.3 Die Geschäftsstelle prüft bei Eingang des Antrags, ob die Zahlung eines Vorschusses in Höhe der Mindestgebühr nachgewiesen ist und leitet den Antrag unverzüglich dem zuständigen vorsitzenden Mitglied der Vergabekammer zu.
- 5.4 Die Aufbewahrungsfrist der Akten beträgt 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens.
- 5.5 Die wesentlichen Entscheidungen der Vergabekammern können der Fachpresse durch das vorsitzende Mitglied zur Veröffentlichung zugeleitet werden. Ob und inwieweit Beschlüsse Dritten zugänglich gemacht oder gegenüber Dritten Auskünfte über einzelne Verfahren oder die Arbeit der Vergabekammer gegeben wird, bestimmt das vorsitzende Mitglied.
- 5.6 Das vorsitzende Mitglied setzt die Kosten (Auslagen und Gebühren nach § 128 Abs. 2 und 3 GWB) sowie auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest (§ 128 Abs. 4 GWB in Verbindung mit § 19 AGVwGO).

6 In-Kraft-Treten

- 6.1 Diese Geschäftsordnung tritt am 15. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16. April 2004 außer Kraft.
- 6.2 Änderungen dieser Geschäftsordnung können im schriftlichen Verfahren erfolgen.

**Ministerialblatt der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz**

N 4757 A

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

JVA Diez Druckerei
Limburger Str. 122, 65582 Diez

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67, Fax (0 61 31) 16 40 70

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Tel. (0 64 32) 6 09-3 01, Fax (0 64 32) 60 9-3 04, E-Mail gvbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 53,69 EUR.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 2,25 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.